

AIPA 1/2019

Arbeitspapiere zur Internationalen Politik
und Außenpolitik

Robin Sköries

**Russlands Syrienpolitik im UN-Sicherheitsrat:
Schutz völkerrechtlicher Normen oder Schutz
machtpolitischer Interessen?**



Lehrstuhl für Internationale Politik
und Außenpolitik der Universität zu Köln

ISSN 1611-0072

AIPA 1/2019

Arbeitspapiere zur Internationalen Politik
und Außenpolitik

Robin Sköries

**Russlands Syrienpolitik im UN-Sicherheitsrat:
Schutz völkerrechtlicher Normen oder Schutz
machtpolitischer Interessen?**

ISSN 1611-0072

Lehrstuhl für Internationale Politik und Außenpolitik
der Universität zu Köln, Gottfried-Keller-Str. 6, 50931 Köln

Redaktionelle Bearbeitung: Nemo Buschmann

Köln 2019

Abstract

Trotz internationaler Kritik blockierte Russland als Vetomacht im UN-Sicherheitsrat mehrfach Resolutionsentwürfe, die sich mit dem seit 2011 andauernden bewaffneten Konflikt in Syrien befassen. Auf den Vorwurf, mit ihrer Blockadehaltung das Regime des syrischen Präsidenten Bashar al-Assad und eigene machtpolitische Interessen zu schützen, erwiderte die russische Staatsführung wiederholt, ihre Handlungen dienten vor allem dem Schutz des Völkerrechts. Die vorliegende Arbeit prüft im Rahmen einer theoriegeleiteten Außenpolitikanalyse die Plausibilität dieser konkurrierenden Erklärungsansätze. Als Bezugspunkte dienen die konstruktivistische und die realistische Theorieschule der Internationalen Beziehungen.

Keywords: Russland, Syrienkonflikt, UN-Sicherheitsrat, Außenpolitikanalyse, Konstruktivismus, Realismus

Robin Sköries

Bachelor of Arts, Fachrichtung Politikwissenschaft, an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Seit Oktober 2017 Studium Master of Arts, Fachrichtung Politikwissenschaft, an der Universität zu Köln und seit Juli 2018 Redaktionsassistent der Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (Springer VS).

Kontakt: robin.skoeries@uni-koeln.de

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	VII
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VIII
TABELLENVERZEICHNIS	VIII
1 EINFÜHRUNG	1
1.1 Erkenntnisinteresse.....	3
1.2 Forschungsstand	5
1.3 Ansatz und Relevanz der Arbeit	9
1.4 Theoretischer Rahmen.....	10
1.4.1 Konstruktivistische Außenpolitiktheorie	10
1.4.2 Realistische Außenpolitiktheorie.....	12
1.5 Struktur der Arbeit	13
2 KONSTRUKTIVISTISCHE ANALYSE.....	14
2.1 Identifizierung einschlägiger völkerrechtlicher Normen	16
2.1.1 Analyse der blockierten Resolutionsentwürfe	21
2.2 Empirische Prüfung der Hypothese H1	26
2.2.1 Kommunikationsverhalten.....	27
2.2.2 Handlungspraxis.....	31
2.3 Ergebnis.....	35
3 REALISTISCHE ANALYSE	36
3.1 Empirische Prüfung der Hypothese H2	37
3.1.1 Das Vetorecht als Instrument zum Schutz des Assad-Regimes im Sinne eines Verbündeten?.....	38

3.1.2	Das Vetorecht als Instrument zum Erhalt der inneren Ordnung?	43
3.1.3	Das Vetorecht als Instrument zur Rückversicherung bestehender und Werbung neuer Bündnispartner?	48
3.2	Ergebnis	49
4	ZUSAMMENFASSENDER ANALYSE	50
5	LITERATURVERZEICHNIS	52

Abkürzungsverzeichnis

IB	Internationale Beziehungen
IS	Islamischer Staat
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
NATO	North Atlantic Treaty Organization
R2P	Responsibility to Protect
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
TIV	Trend indicator value
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNSC	United Nations Security Council
UNSMIS	United Nations Supervision Mission in Syria

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Forschungsdesign.....	14
Abbildung 2: Das instruktive Vokabular des UNSC.....	22
Abbildung 3: Zustimmung der russischen Bevölkerung zu Wladimir Putins Arbeit als Präsident bzw. Ministerpräsident Russlands in Prozent der Befragten	45
Abbildung 4: Zustimmung der russischen Bevölkerung zu Dmitri Medwedews Arbeit als Ministerpräsident bzw. Präsident Russlands in Prozent der Befragten.....	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von Russland im UNSC blockierte Resolutionsentwürfe zum Syrienkonflikt	2
Tabelle 2: Exporte russischer Rüstungsunternehmen in den Jahren 2000 bis 2014 nach Empfänger in Millionen SIPRI TIV	40
Tabelle 3: Rüstungsimporte des syrischen Staates in den Jahren 2000 bis 2014 nach Exportland in Millionen SIPRI TIV	41
Tabelle 4: Anteil Syriens am Warenexport und -import Russlands in Millionen US-\$ und Prozent.....	42

Russlands Syrienpolitik im UN-Sicherheitsrat: Schutz völkerrechtlicher Normen oder Schutz machtpolitischer Interessen?

1 Einführung

Bis einschließlich Juli 2016 legte Russland im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (United Nations Security Council, UNSC) viermal ein Veto gegen Resolutionsentwürfe ein, die sich mit dem Syrienkonflikt¹ befassen (siehe Tabelle 1) (Dag Hammarskjöld Library o. J.).² Es ist ungewiss, ob die Verabschiedung dieser Resolutionsentwürfe etwas an der Situation in Syrien geändert hätte, da sie keine unmittelbare Verhängung von Zwangsmaßnahmen gegen die syrische Staatsführung unter Präsident Bashar al-Assad³ oder gegen andere am Konflikt beteiligte Akteure gemäß Kapitel VII der UN-Charta vorsahen. Dennoch wird das langjährige Scheitern der internationalen Gemeinschaft, die Eskalation des Konflikts zu stoppen, von Beobachtern⁴ auch auf die wiederholte Anwendung des Vetorechts durch Russland zurückgeführt.⁵ So ist etwa Simon Adams (2015, S. 15) überzeugt: „Russian obstruction not only deadlocked the Security Council, it encouraged the intransigence of the Syrian government and exacerbated the civil war.“

Nicht zuletzt weil Russland mit seiner Blockadehaltung im UNSC auch die Kritik zahlreicher Staaten auf sich zog und offenbar bereitwillig eine Schädigung

¹ Für detaillierte Informationen zum Ausbruch und Verlauf des Syrienkonflikts siehe Holliday (2011), ISW (o. J.), The Carter Center (o. J.)

² Die vorliegende Veröffentlichung basiert auf einer Bachelorarbeit, die im August 2016 abgeschlossen wurde. Dementsprechend ist die Aktualität der Daten auf diesen Zeitpunkt beschränkt.

³ Die Umschrift arabischer und russischer Namen und Begriffe folgt im Textkörper sowie in Abbildungen, Tabellen und Anmerkungen der in der deutschen Publizistik üblichen Schreibweise.

⁴ In der vorliegenden Veröffentlichung wird bei personenbezogenen Substantiven die männliche grammatikalische Form verwendet. Der Autor schließt damit Personen jeden Geschlechts gleichermaßen ein.

⁵ China legte gegen die betreffenden Resolutionsentwürfe ebenfalls ein Veto ein. Mit Trenin (2013, S. 3) ist jedoch fraglich, ob China eine alleinige Konfrontation mit den übrigen Mitgliedern des UNSC gewagt hätte. Zudem weist Adams (2015, S. 14) darauf hin, dass China nach Wahrnehmung verschiedener Diplomaten vor allem aus „solidarity with Moscow“ gehandelt habe.

seiner Beziehungen zu diesen in Kauf nahm, drängt sich die Frage nach möglichen Motiven auf.⁶ Die vorliegende Arbeit setzt an dieser Frage an und prüft im Rahmen einer theoriegeleiteten Außenpolitikanalyse die Plausibilität verschiedener Erklärungsansätze. Dabei wird Außenpolitik in Anlehnung an Klaus Brummer und Kai Oppermann (2014, S. 1) verstanden „als das zielorientierte, über die eigenen Staatsgrenzen hinaus gerichtete Handeln von staatlichen Akteuren“. Auf der Akteursebene stehen somit die politischen Entscheidungsträger im Fokus. Zu Abstraktionszwecken, aber auch aufgrund der „einseitige[n] Konzentration politischer Entscheidungsmacht beim Präsidenten“ (Stykwow 2010, S. 74), wird die russische Staatsführung als einheitlich handelnder Akteur betrachtet. Der Ansatz und die Struktur der Arbeit werden in den folgenden Abschnitten spezifiziert.

Tabelle 1: Von Russland im UNSC blockierte Resolutionsentwürfe zum Syrienkonflikt

Resolutionsentwurf (UN-Dok.-Nr.)	Datum	Kernforderungen und -beschlüsse
S/2011/612	04. Okt. 2011	Unterlassung von Menschenrechtsverletzungen durch syrische Behörden; ungehinderter Zugang für Hilfsorganisationen und Menschenrechtsbeobachter
S/2012/77	04. Feb. 2012	Einstellung jeglicher Gewalt; Unterlassung von Menschenrechtsverletzungen durch syrische Behörden; Rückzug des syrischen Militärs; ungehinderter Zugang für Institutionen der Arabischen Liga und internationale Medien
S/2012/538	19. Juli 2012	Beendigung der Kämpfe zwischen syrischen Sicherheitskräften und bewaffneten Oppositionsgruppen; Unterlassung von Menschenrechtsverletzungen durch beide Seiten; Einleitung eines politischen Übergangsprozesses; Verlängerung der United Nations Supervision Mission in Syria (UNSMIS)
S/2014/348	22. Mai 2014	Überweisung der Situation in Syrien an den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)

(Quelle: eigene Tabelle nach UNSC 2011a, 2012a, b, 2014a)

⁶ Zu nennen sind insbesondere die USA sowie verschiedene europäische und arabische Staaten. Siehe etwa Logan und Worsnip (2012), Sueddeutsche.de (2012).

1.1 Erkenntnisinteresse

Repräsentanten der russischen Staatsführung begründen Russlands Syrienpolitik im UNSC, die in dieser Arbeit auf die Blockade von Resolutionsentwürfen zum Syrienkonflikt reduziert und als abhängige Variable verstanden wird, vor allem mit dem Verweis auf geltendes Völkerrecht. Nach der umstrittenen, von der Organisation des Nordatlantikvertrags (North Atlantic Treaty Organization, NATO) geführten Libyenintervention im Jahr 2011, in deren Folge Aufständische das libysche Staatsoberhaupt Muammar al-Gaddafi stürzten, hätten die abgelehnten Resolutionsentwürfe der Herbeiführung eines weiteren Regimewechsels sowie der Durchsetzung geopolitischer Interessen westlicher Staaten⁷ gedient (Churkin, zit. n. UNSC 2011b, S. 3-4, 2012c, S. 9., 2012d, S. 8-9, 2014b, S. 12-13).⁸ Demnach üben die Resolutionsentwürfe einseitig Druck auf die syrische Staatsführung unter Assad aus und begünstigen den Kampf der Opposition. Außerdem könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwürfe nach Verabschiedung im UNSC als Legitimationsgrundlage für ein militärisches Eingreifen zugunsten der Opposition missbraucht würden. In diesem Sinne erklärte Dmitri Medwedew 2011 als russischer Präsident: „We will be told the resolution reads ‘denounce violence,’ so some of the signatories have denounced the violence by dispatching a number of bombers. In any event, I do not want this to lie on my conscience“ (Medvedev, zit. n. President of Russia 2011a).

Aus der Sicht des Kremls⁹ ist der UNSC – und nur der UNSC – grundsätzlich befugt, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, einschließlich militärischer Gewalt, gegen einzelne Staaten zu autorisieren (Putin, zit. n. President of Russia 2007). Allerdings habe er keine Befugnis, „revolution and regime change“ zu unterstützen (Lavrov, zit. n. The Ministry of Foreign Affairs of the Russian

⁷ Repräsentanten der russischen Staatsführung nutzen die Bezeichnungen *westliche Staaten, der Westen* etc. in der Regel als Sammelbegriffe für die USA sowie Mitgliedstaaten der NATO und der Europäischen Union.

⁸ Für eine rechtliche Bewertung der Libyenintervention siehe Merkel (2011).

⁹ Der Amtssitz des russischen Präsidenten in Moskau. Im Folgenden werden die Bezeichnungen *russische Staatsführung, Kreml* sowie *Moskau* synonym verwendet.

Federation 2012). Insgesamt fuße die russische Syrienpolitik nicht, wie von Kritikern vorgetragen, auf einer besonderen Sympathie für das Assad-Regime oder gar eigennützigen (z. B. wirtschaftlichen) Interessen. Maßgeblich seien stattdessen die völkerrechtlichen Normen der Souveränität und territorialen Integrität eines Staates sowie das Gebot der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten (Lavrov, zit. n. The Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation 2012; Putin, zit. n. President of Russia 2012a, b).¹⁰ Letztlich müsse das syrische Volk selbst im Rahmen eines politischen Prozesses über seine Zukunft entscheiden; der internationalen Gemeinschaft komme dabei alleine die Rolle eines neutralen Mediators zu (Lavrov 2013, S. 6-7; Lavrov, zit. n. The Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation 2012; Putin 2013; Putin, zit. n. President of Russia 2012b, 2015). Dementsprechend ist jegliche externe Einmischung in den Konflikt, einschließlich „pressure through ultimatums, blackmail or threats“ (Putin, zit. n. President of Russia 2015), aus russischer Sicht unzulässig. Außerdem würden solche Maßnahmen und Eingriffe, die potentiell zu einem „collapse of Syria’s official authorities“ führen könnten, auch das Risiko einer Proliferation von (islamistischem) Terrorismus bergen (Putin, zit. n. President of Russia 2015). Ein erzwungener Sturz des Assad-Regimes und eine Machtübernahme der Opposition würden letzten Endes mehr schaden als nützen, da die Kämpfe trotzdem fortgeführt würden und in weiterer Folge die Ausbreitung von Chaos und Instabilität wie in Libyen drohe (Putin, zit. n. President of Russia 2012a, b, 2015).

Während die russische Staatsführung für eine neutrale Vermittlung zwischen den Konfliktparteien wirbt sowie vorgibt, mit ihrer Verweigerungshaltung Chaos und Instabilität verhindern zu wollen und das Völkerrecht zu schützen, untergräbt sie dieses Bild in der Praxis jedoch augenscheinlich durch militärische und wirtschaftliche Unterstützungsleistungen an das Assad-Regime (BBC 2015a; Peel 2013; Sydow 2015). Dieser Widerspruch

¹⁰ Als Rechtsquelle kann hier neben dem Gewohnheitsrecht insbesondere die UN-Charta genannt werden. Letztere wird auch in sämtlichen, zwischen Anfang 2000 und Mitte 2016 veröffentlichten außenpolitischen Konzepten Russlands als grundlegend für die russische Außenpolitik bezeichnet (Außenministerium der Russischen Föderation 2013, Federation of American Scientists o. J., President of Russia 2008).

veranlasste zahlreiche Analysten aus Wissenschaft und Medien dazu, Russlands Syrienpolitik im UNSC auf machtpolitische Erwägungen zurückzuführen. So kommentierte beispielsweise Klaus-Dieter Frankenberger (2013) mit Blick auf den russischen Präsidenten Wladimir Putin etwas zugespitzt:

Auf der großen Bühne präsentiert sich der russische Präsident als Held und Friedensbringer: Putin geißelt den Militarismus der Amerikaner, verteidigt das Völkerrecht und den Primat des UN-Sicherheitsrates. [...] Doch Putin ist kein edler Ritter der Weltpolitik. Wäre er das, hätte er keine Obstruktionspolitik in den UN betrieben. Ihm geht es vor allem darum, den Großmachtstatus Russlands zu wahren, die Demütigung Obamas inklusive.

Aus entsprechender Kritik an der oben skizzierten offiziellen Begründung Moskaus erschließt sich die folgende Forschungsfrage, die in der vorliegenden Arbeit beantwortet werden soll:

Ist die Blockade von Resolutionsentwürfen zum Syrienkonflikt im UNSC durch die russische Staatsführung auf den Schutz völkerrechtlicher Normen gegründet oder ist dies Teil eines Versuchs, machtpolitische Interessen zu schützen?

1.2 Forschungsstand¹¹

Unter Experten auf dem Forschungsfeld russischer Außenpolitik herrscht weitgehend Konsens, dass die Position des Kremls zum Syrienkonflikt zu einem gewissen Grad von sicherheitspolitischen Erwägungen in Bezug auf den Nordkaukasus beeinflusst wird.¹² Allerdings wird dies nicht als ausschlaggebend bewertet. Hinsichtlich der Frage, welche Faktoren und Interessen entscheidend für

¹¹ Die Darstellung des Forschungsstands ist auf den Zeitraum von Oktober 2011 bis einschließlich Juli 2016 beschränkt und gibt lediglich einen groben Überblick über die deutsch- und englischsprachige wissenschaftliche Debatte über Russlands Syrienpolitik im UNSC. Der Autor erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

¹² Siehe etwa Allison (2013, S. 34), Trenin (2012, 2013, S. 11).

Russlands Syrienpolitik im UNSC sind, herrscht Dissens. In der wissenschaftlichen Debatte können grob die folgenden fünf Erklärungsansätze unterschieden werden: (1) Schutz des Assad-Regimes im Sinne eines langjährigen Verbündeten Russlands, (2) normative Differenzen bezüglich der Prinzipien der internationalen Konfliktregelung, (3) Erhalt der inneren Ordnung Russlands, (4) Rückversicherung und Werbung von Bündnispartnern, (5) sozialpsychologische Ursachen.

Schutz des Assad-Regimes im Sinne eines langjährigen Verbündeten

Der syrische Staat unter Führung des Assad-Regimes wird von einigen Experten als wichtiger langjähriger oder auch traditioneller Verbündeter Russlands im Nahen Osten betrachtet (Gvosdev und Marsh 2014, S. 315-317; Rabinovich 2016). Der Wert des russisch-syrischen Bündnisses wird dabei sowohl auf die geografische Lage Syriens als auch auf materielle Faktoren wie einen russischen Marinehafen in der syrischen Küstenstadt Tartus und umfassende Wirtschaftsbeziehungen zurückgeführt (Gvosdev und Marsh 2014, S. 316; Rabinovich 2016). Demzufolge fürchtet der Kreml, „that a post-Assad government would not be as friendly to Russia and would probably cancel many of the ongoing projects between the two countries“ (Gvosdev und Marsh 2014, S. 316). Ein Sturz des Assad-Regimes wäre somit potentiell mit einem Einflussverlust Russlands in der Region sowie dem Verlust wichtiger Wirtschaftsbeziehungen und eines Marinehafens mit strategischem Wert verbunden. In der Konsequenz nutze die russische Staatsführung ihr Vetorecht im UNSC, um Beschlüsse zu verhindern, die im Verdacht stehen, das Assad-Regime unter Druck zu setzen bzw. zu schwächen (Gvosdev und Marsh 2014, S. 316-317; Rabinovich 2016). Itamar Rabinovich (2016) spricht in diesem Kontext auch von einer Arbeitsteilung mit dem Iran, der die syrische Staatsführung seit Beginn des Konflikts wirtschaftlich und militärisch unterstütze, während sich Russland zunächst auf die diplomatische Ebene konzentriert habe. Erst angesichts einer drohenden Niederlage Assads im September 2015 habe Moskau ebenfalls militärisch eingegriffen.

Normative Differenzen bezüglich der Prinzipien der internationalen Konfliktregelung

Für russische Analysten wie Dmitri Trenin und Fyodor Lukyanov sind alle zuvor genannten Faktoren wenn überhaupt nur von sekundärer Bedeutung. Die Eigenschaft des Assad-Regimes als Verbündeter Russlands nennt Trenin gar einen „myth“ (2013, S. 19). Vielmehr offenbare Russlands Syrienpolitik im UNSC konträre Ansichten zu grundlegenden Fragen der internationalen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Prinzipien der internationalen Konfliktregelung (Lukyanov, zit. n. Osteuropa 2013, S. 47; Trenin 2013, S. 9-13). Nach der umstrittenen Libyenintervention sei die russische Staatsführung bestrebt, mit der Regelung des Syrienkonflikts einen verbindlichen Konsens zum Umgang mit innerstaatlichen Konflikten zu schaffen (Lukyanov, zit. n. Osteuropa 2013, S. 47). In der Konsequenz habe Moskau nicht gezögert, im UNSC Resolutionsentwürfe zu blockieren, die im Konflikt mit der eigenen Vorstellung dieses Konsenses standen – einer rein politischen Lösung durch Verhandlungen, ohne direkte Einmischung externer Akteure (Lukyanov, zit. n. Osteuropa 2013, S. 47; Trenin 2012, 2013, S. 18-19). Die von der russischen Staatsführung in diesem Zusammenhang getätigten Bekenntnisse zu völkerrechtlichen Normen seien dabei im Gegensatz zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) keine bloßen Lippenbekenntnisse, sondern ernst zu nehmen (Trenin 2013, S. 9). Allerdings würden die Entscheidungsträger in Moskau nicht unbedingt altruistisch handeln: „This support for non-intervention is unsurprising given that all regimes – excepting established democracies – could be theoretically considered as lacking legitimacy“ (Trenin 2012).¹³

Erhalt der inneren Ordnung Russlands

Roy Allison, Stefan Meister und Talal Nizameddin schließen an Lukyanovs und Trenins Argumentation an, sehen Moskaus Blockadehaltung aber nicht nur als

¹³ Trenin bezieht diesen möglichen Mangel an Legitimität nicht explizit auf das politische System Russlands, wenngleich sich dieser Bezug anbietet. Siehe hierzu Charap (2013).

Folge der Libyenintervention, sondern vielmehr als Reaktion auf konkrete Entwicklungen hinsichtlich des innenpolitischen Klimas in Russland. In Anbetracht von Protesten gegen die russische Staatsführung habe die Syrienpolitik des Kremls, einschließlich diplomatischem Schutz für das Assad-Regime im UNSC, darauf abgezielt, nach dem Sturz autoritärer Regime in Libyen, Ägypten, Tunesien und dem Jemen weitere Regimewechsel, die als Vorbilder für die Protestbewegung im eigenen Land dienen könnten, zu verhindern (Allison 2013, S. 38-41; Nizameddin 2013, S. 195). Für Meister steht allerdings die Konfrontation mit anderen Mitgliedern des UNSC bezüglich der Regelung des Syrienkonflikts im Vordergrund: „Indem Russland den Sicherheitsrat blockiert, zeigt Putin Obama die Stirn. Das kann er zu Hause gut verkaufen. Der Syrienkonflikt legitimiert das System Putin“ (Meister, zit. n. Hagmann 2014).¹⁴

Rückversicherung und Werbung von Bündnispartnern

Allison und Nizameddin knüpfen zudem an Meisters Ansatz an und verweisen in Ergänzung zu einem internen auch auf einen externen Machterhalt der politischen Führung. Nach Allison (2013, S. 40) leistet der Kreml durch den Schutz eines autoritären Regimes im UNSC eine Rückversicherung für tatsächliche Bündnispartner Russlands, vor allem im postsowjetischen Raum. Dazu könnten z. B. Kasachstan, Usbekistan und Weißrussland bzw. deren autoritäre Staatsführungen gezählt werden, welche ebenso wie Moskau ein Überschwappen der Dynamiken des sogenannten Arabischen Frühlings¹⁵ fürchten würden (Allison 2013, S. 40). Nach Nizameddin (2013, S. 194) präsentiert sich die russische Staatsführung durch ihre bereitwillige Konfrontation mit den westlichen Mitgliedern des UNSC zugleich auf internationaler Ebene als attraktiver Partner für Staaten, die wie sie „not on good terms with the United States“ sind.

¹⁴ Meister bezieht sich hier womöglich auf den sogenannten *Rally 'round the flag*-Effekt. Siehe hierzu Mueller (1970, S. 21).

¹⁵ Zum Begriff des *Arabischen Frühlings* siehe Mattes (2013).

Sozialpsychologische Ursachen

In Abgrenzung zu den vorangegangenen Erklärungsansätzen verorten Deborah Welch Larson und Alexei Shevchenko die Ursachen von Russlands Syrienpolitik im UNSC auf einer sozialpsychologischen Ebene. Maßgeblich sei eine „perceived humiliation“ des Kremls, welche im Kontext des Libyenkonflikts von den intervenierenden NATO-Staaten verursacht wurde (Welch Larson und Shevchenko 2014, S. 270, 275-276). Demnach fühlte sich die russische Staatsführung hinsichtlich dieser Militäraktion übergangen und sah ihr Selbstbild von Russland als einer auf dem Parkett internationaler Politik bedeutenden (Groß-)Macht verletzt. Die Nutzung des Vetorechts im Kontext des Syrienkonflikts könnte somit als emotionale Trotzreaktion gewertet werden, die dem Ziel dient, den Großmachtanspruch Russlands gegenüber den USA und weiteren beteiligten Staaten geltend zu machen. Im weiteren Verlauf wird dieser Erklärungsansatz jedoch ausgeblendet, da er außerhalb der in Abschnitt 1.1 definierten Forschungsfrage steht.

1.3 Ansatz und Relevanz der Arbeit

Die Darstellung des Forschungsstands illustriert den wissenschaftlichen Streit über die Hintergründe von Russlands Syrienpolitik im UNSC. Bislang ist unklar, ob die von Seiten des Kremls genannten völkerrechtlichen Normen handlungsleitenden Charakter besitzen oder ob diese offizielle Erklärung lediglich der Verschleierung machtpolitischer Interessen dient. In Bezug auf letzteres ist wiederum umstritten, ob der Schutz bestehender sowie die Werbung neuer Bündnispartner und etwaige damit verbundene strategische und wirtschaftliche Interessen oder der Erhalt der inneren Ordnung Russlands ausschlaggebend sind. Dies unterstreicht die Relevanz der Forschungsfrage, deren Beantwortung von kausalanalytischen Theorien der politikwissenschaftlichen Disziplin der Internationalen Beziehungen (IB) geleitet werden soll.

„Kausalanalytische Theorien stellen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge her“ und können unter anderem dazu verwendet werden, „um zu erklären, wie

etwas entstanden ist oder hervorgebracht wurde“ (Schimmelfennig 2013, S. 44). Dabei wirken sie wie *Linsen*, die den Blick des Betrachters, abhängig von ihrer Beschaffenheit, auf ganz unterschiedliche Aspekte lenken (Allison 1969, S. 689). Von kausalanalytischen Theorien, deren zentralen unabhängigen Variablen annähernd mit den Faktoren völkerrechtliche Normen und machtpolitische Interessen übereinstimmen, können Hypothesen über kausale Mechanismen sowie Ursachen von Russlands Syrienpolitik im UNSC abgeleitet werden. Testet man diese Hypothesen an der Empirie, kann ausgehend von Falsifikation oder vorläufiger Annahme eine konkrete Aussage über die Plausibilität der beiden übergeordneten, konkurrierenden Erklärungsansätze *Schutz völkerrechtlicher Normen* und *Schutz machtpolitischer Interessen* getroffen werden (Popper 1935, S. 185-205).

1.4 Theoretischer Rahmen

Der theoretische Rahmen erschließt sich aus der konstruktivistischen und der realistischen Theorieschule der IB. Diesen Schulen zugehörige Theorien sind vorrangig als Theorien der internationalen Politik angelegt und zielen nicht auf eine Erklärung spezifischer Außenpolitiken einzelner Staaten ab (Brummer und Oppermann 2014, S. 9). Allerdings treffen sie als solche auch indirekt Annahmen über Außenpolitik, da „das internationale System bzw. seine Teilbereiche [...] auch durch die Summe und das Grundmuster aller Außenpolitik bestimmt wird“ (Seidelmann 2011, S. 3).

1.4.1 Konstruktivistische Außenpolitiktheorie

Grundlage einer konstruktivistischen Erklärung von Außenpolitik ist mit Henning Boekle et al. (1999, S. 4) zunächst das Akteurskonzept eines „homo sociologicus“, der Entscheidungen nicht rein eigennutzorientiert, sondern nach einer „Logik der Angemessenheit“ trifft. Referenzpunkte für die Angemessenheit einer Entscheidung sind dabei internationale und innerstaatliche Normen (Boekle et al. 1999, S. 5, 8-9). Diese Referenzpunkte, die mit Boekle et al. (1999, S. 5) als „intersubjektiv geteilte,

wertegestützte Erwartungen angemessenen Verhaltens“ definiert werden können, sind jedoch nicht starr. Da sie von Akteuren in der Interaktion miteinander erzeugt werden, sind sie wandelbare soziale Konstrukte (Auth 2015, S. 195).

Wichtige Definitionsmerkmale, die Normen von anderen ideellen Faktoren abgrenzen, sind „Intersubjektivität, unmittelbare Verhaltensorientierung“ sowie „Wertebezug und kontrafaktische Gültigkeit“ (Boekle et al. 1999, S. 5). Das Merkmal der Intersubjektivität grenzt Normen zunächst von individuellen Überzeugungen ab und definiert sie als Verhaltenserwartungen, die von mehreren Akteuren geteilt werden (Boekle et al. 1999, S. 5). Nach dem Merkmal der unmittelbaren Verhaltensorientierung beinhalten Normen „die an einen Akteur gerichtete Erwartung, eine ‚angemessene‘ Handlung vorzunehmen oder eine ‚unangemessene‘ Handlung zu unterlassen“ (Boekle et al. 1999, S. 6). Wertebezug schreibt Normen eine moralische Anziehungskraft zu, nach der Akteure auch dann normenkonform handeln, wenn dies keinen erkennbaren Eigenwert für sie bietet (Boekle et al. 1999, S. 6). Mit dem Merkmal der kontrafaktischen Gültigkeit impliziert dies aber nicht, dass Normen immer befolgt werden bzw. bei gelegentlicher Nichtbefolgung zwangsläufig ihre Gültigkeit verlieren (Boekle et al. 1999, S. 6).

Hinsichtlich der Definition von Normen muss zudem zwischen internationalen und innerstaatlichen Normen differenziert werden. Nach Martha Finnemore und Kathryn Sikkink (1998, S. 893) agieren staatliche Entscheidungsträger in einem „two-level norm game“ und sind sowohl auf innenpolitischer als auch auf internationaler Ebene mit intersubjektiven, wertegestützten Verhaltenserwartungen konfrontiert, die sie ihrerseits zu erfüllen versuchen. Somit bilden internationale und innerstaatliche Normen die zentralen unabhängigen Variablen eines konstruktivistischen Modells zur Erklärung von Außenpolitik.

Unter Verweis auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit werden innerstaatliche Normen ausgeblendet sowie auf internationaler Ebene ausschließlich

völkerrechtliche Normen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund lässt sich für die Forschungsfrage die folgende Hypothese (H1) formulieren:

Russlands Syrienpolitik im UNSC ist von völkerrechtlichen Normen geleitet. Wenn in den UNSC ein Resolutionsentwurf zum Syrienkonflikt eingebracht wird, der im Konflikt mit einschlägigen völkerrechtlichen Normen steht, dann nutzt die russische Staatsführung ihr Vetorecht, um dessen Verabschiedung zu verhindern.

1.4.2 Realistische Außenpolitiktheorie

Im Gegensatz zu Anhängern der konstruktivistischen Theorieschule orientieren sich Realisten mehr an dem Bild eines „nutzenmaximierenden homo oeconomicus“ (Boekle et al. 1999, S. 4) und konzipieren Staaten bzw. deren Entscheidungsträger „als zweckrationale, egoistische und nach Macht strebende Akteure“ (Schimmelfennig 2013, S. 68). Ob jenes Machtstreben vorrangig aus der menschlichen Natur resultiert¹⁶ oder auf die – nach realistischem Verständnis anarchische¹⁷ – Struktur des internationalen Systems zurückgeführt werden muss¹⁸, ist innerhalb der realistischen Theorieschule umstritten. Unumstritten ist jedoch, dass staatliches Streben nach Macht kein Selbstzweck, sondern im anarchischen Umfeld des internationalen Systems vor allem ein potentes Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen ist, allen voran der Sicherung des eigenen Überlebens (Parent und Baron 2011, S. 200). Dabei wird Macht in der Tradition Max Webers als soziale Beziehung – d. h. als Kontrolle über andere Individuen bzw. Staaten – definiert (Rohde 2004, S. 59-60; Schweller 2003, S. 326-327). Daraus folgt, dass Macht ein Nullsummenspiel ist, da der Machtgewinn eines Staates auch immer mit dem Machtverlust eines anderen Staates einhergehen muss (Schweller 2003, S. 326-327). Somit ist das für den Realismus charakteristische staatliche Streben nach Macht immer Konkurrenz um Macht.

¹⁶ Klassischer Realismus, siehe etwa Morgenthau (2006).

¹⁷ Anarchie ist nicht gleichbedeutend mit Chaos und Regellosigkeit, sondern steht für den Umstand, dass auf internationaler Ebene als Konsequenz staatlicher Souveränität keine übergeordnete Ordnungsinstitution existieren kann (Auth 2015, S. 21).

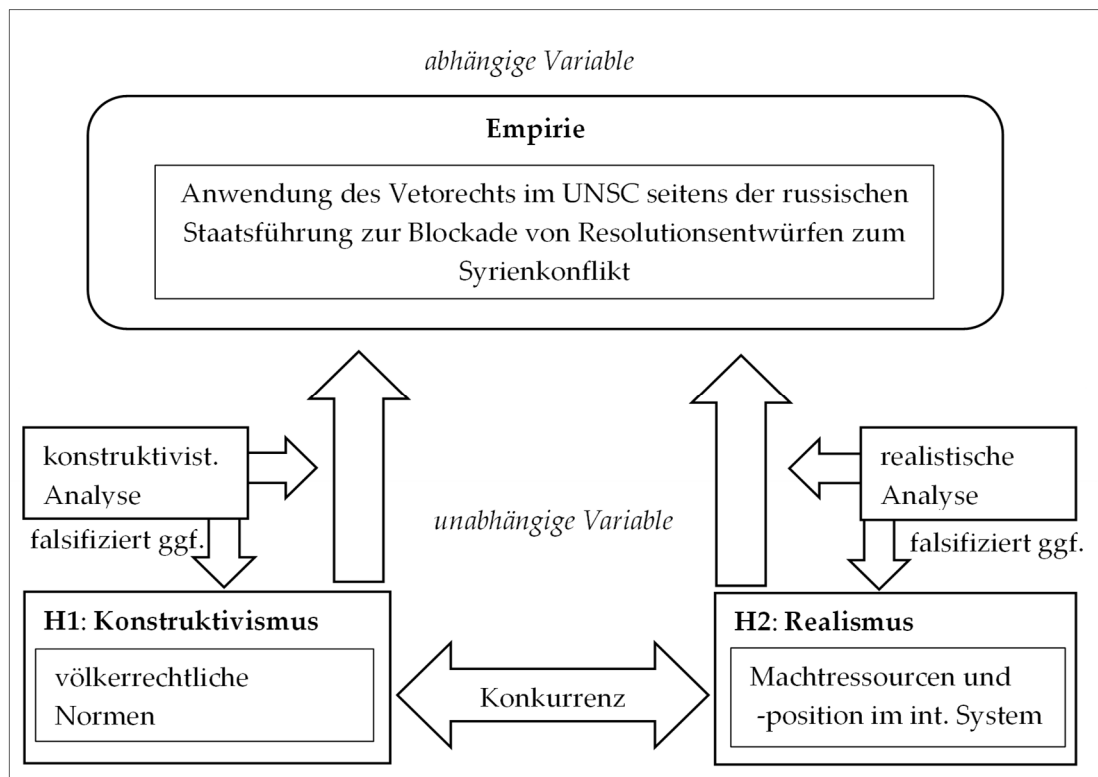
¹⁸ Neorealismus, siehe Waltz (1979).

Hauptunterscheidungsmerkmal von Staaten im internationalen System sind in erster Linie deren Machtressourcen bzw. die daraus resultierende Machtposition im Verhältnis zu anderen Staaten. Letztere bildet die zentrale unabhängige Variable eines realistischen Modells zur Erklärung von Außenpolitik, da sie Möglichkeiten und Grenzen außenpolitischen Handelns definiert (Brummer und Oppermann 2014, S. 15, 18; Schweller 2003, S. 326). Zentrales Kriterium bei der Abwägung einer außenpolitischen Handlungsentscheidung muss aus realistischer Perspektive ihr möglicher Einfluss auf die eigene Machtposition im internationalen System sein. So formulierte Hans J. Morgenthau in *Politics among Nations* (2006, S. 15) die Maxime: „The political realist [...] thinks in terms of interest defined as power [...] the political realist asks: ‚How does this policy affect the power of the nation?‘“ Von diesen Annahmen kann in Bezug auf die Forschungsfrage die folgende Hypothese (H2) abgeleitet werden:

Russlands Syrienpolitik im UNSC ist von machtpolitischen Interessen geleitet. Wenn in den UNSC ein Resolutionsentwurf zum Syrienkonflikt eingebracht wird, dessen Verabschiedung Russlands Machtposition im internationalen System bedroht oder dessen Blockade die Möglichkeit bietet, Russlands Machtposition im internationalen System zu verbessern, dann nutzt die russische Staatsführung ihr Vetorecht.

1.5 Struktur der Arbeit

In Kapitel 2 wird zunächst ein konstruktivistischer Analyserahmen entwickelt und die in Abschnitt 1.4.1 formulierte Hypothese H1 operationalisiert; im Anschluss folgt deren Prüfung an der Empirie. Kapitel 3 verfährt in gleicher Weise mit der in Abschnitt 1.4.2 formulierten Hypothese H2. In Kapitel 4 werden die Ergebnisse der beiden Analysen zusammengeführt. Das Forschungsdesign ist in Abbildung 1 zusammengefasst.

Abbildung 1: Forschungsdesign

(Quelle: eigene Darstellung)

2 Konstruktivistische Analyse

Um die Hypothese H1 einer empirischen Prüfung zugänglich zu machen, müssen zuerst einschlägige völkerrechtliche Normen identifiziert werden, die im Konflikt mit den vier von der russischen Staatsführung im UNSC blockierten Resolutionsentwürfen zum Syrienkonflikt stehen. Folglich müssen im Zuge der Identifikation geeigneter Normen auch die besagten Resolutionsentwürfe analysiert werden. Bei der darauffolgenden empirischen Prüfung der Hypothese H1 gilt es festzustellen, ob ein handlungsleitender Charakter der identifizierten Normen plausibel ist. Ausschlaggebend hierfür ist mit Thomas Risse und Kathryn Sikkink (1999, S. 11-17) ein ausreichend hoher Internalisierungsgrad. Während politische Entscheidungsträger im Falle eines niedrigen Internalisierungsgrads nur „in response to external pressures“ und „for purely instrumental

reasons“ normenkonform handeln, richten sie bei einem hohen Internalisierungsgrad ihr Handeln nach den jeweiligen Normen, „because it is the normal thing to do“ (Risse und Sikkink 1999, S. 17).

Haben politische Entscheidungsträger eine Norm zu einem hohen Grad verinnerlicht, äußert sich dies potentiell darin, dass sie „auf diese Normen implizit oder explizit als unhinterfragte und selbstverständliche Fixpunkte ihrer Überlegungen rekurren [...] [und] ihr Handeln ausdrücklich im Lichte der Norm begründen und rechtfertigen“ (Brummer und Oppermann 2014, S. 64). Dies kann durch die Auswertung von Stellungnahmen, Reden und sonstigen Äußerungen sowie offizieller Dokumente überprüft werden (Brummer und Oppermann 2014, S. 58-59). Besitzt eine Norm tatsächlich handlungsleitenden Charakter, bewirkt dies zudem, dass politische Entscheidungsträger „über unterschiedliche Entscheidungskontexte hinweg“ im Einklang mit der Norm handeln (Brummer und Oppermann 2014, S. 64). In Bezug auf die Forschungsfrage und die Hypothese H1 impliziert dies *erstens*, dass sich die noch zu identifizierenden völkerrechtlichen Normen im Kommunikationsverhalten der russischen Staatsführung widerspiegeln sollten. *Zweitens* bedeutet dies, dass sie nicht nur im Falle der blockierten Resolutionsentwürfe im Einklang mit den entsprechenden Normen handeln sollte, sondern auch im Falle der Resolutionsentwürfe des UNSC zum Syrienkonflikt, die sie nicht blockiert hat. *Drittens* sollte Moskau auch jenseits des Syrienkonflikts in Entscheidungssituationen inner- und außerhalb des UNSC normenkonform handeln. Dabei können gelegentliche Abweichungen von der jeweiligen Norm durch das Merkmal der kontrafaktischen Gültigkeit gedeckt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn „die ausnahmsweise Missachtung der Norm mit außergewöhnlichen Handlungszwängen entschuldig[t]“ wird (Brummer und Oppermann 2014, S. 64). Ist jedoch eine deutliche Selektivität erkennbar, kann ein normengeleitetes Handeln der russischen Staatsführung nicht als plausibel gewertet werden.

Die in Abschnitt 2.1.1 folgende Analyse der blockierten Resolutionsentwürfe zur Identifizierung einschlägiger völkerrechtlicher Normen orientiert sich grob an

der Methode der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (Kuckartz 2016, S. 97-121). Allerdings wird auch rudimentär auf die Methode der evaluativen qualitativen Inhaltsanalyse (Kuckartz 2016, S 123-142) zurückgegriffen, bei der „die *Einschätzung, Klassifizierung und Bewertung von Inhalten*“ (Kuckartz 2016, S 123) im Vordergrund stehen. Dies gilt auch für die späteren Analysen des Kommunikationsverhaltens und der Handlungspraxis der russischen Staatsführung, im Zuge derer auch nicht blockierte Resolutionsentwürfe sowie offizielle Dokumente, Stellungnahmen etc. berücksichtigt werden.

2.1 Identifizierung einschlägiger völkerrechtlicher Normen

Als Ausgangspunkt für die Identifizierung einschlägiger völkerrechtliche Normen, die als Referenzpunkt für Russlands Syrienpolitik im UNSC in Frage kommen, dient die in Abschnitt 1.1 zusammengefasste offizielle Begründung des Kremls. Nach dieser ist die Blockade von Resolutionsentwürfen auf den Respekt der Souveränität und territorialen Integrität des syrischen Staates sowie des Gebots der Nichteinmischung in dessen inneren Angelegenheiten gegründet. Außerdem sei der UNSC nicht befugt, Revolutionen und Regimewechsel zu unterstützen.

In der Rechtswissenschaft bezeichnet der Begriff der Souveränität „die Selbstbestimmung eines Staates in der Gestaltung der Außenpolitik (äußere Souveränität) und der Innenpolitik (innere Souveränität)“ (Schmidt 2004, S. 642). Dabei ist staatliche Souveränität in der modernen Staatslehre eng mit dem Konzept der Territorialität verwoben, welches die Souveränität eines Staates an ein konkretes Staatsgebiet bindet (Rausch 2010, S. 1087). Hieraus leitet sich die territoriale Integrität eines Staates ab, sprich die Unverletzlichkeit staatlicher Grenzen, bei der es sich um „nothing other than the territorial sovereign right to the existence of the state“ handelt (El Ouali 2012, S. 3). Das Gebot der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, das in der Literatur auch als Interventionsverbot bezeichnet wird, ist wiederum die logische Konsequenz dieser beiden völkerrechtlichen Grundsätze und definiert Souveränität und Territorium eines

Staates als Grenze der äußeren Souveränität anderer Staaten (Jennings und Watts 2008, S. 429-430). Interventionen, die nach *Oppenheim's International Law* als „forcible or dictatorial interference by a state in the affairs of another state, calculated to impose certain conduct or consequences on that other state“ (Jennings und Watts 2008, S. 430) definiert werden können, sind somit vor dem Völkerrecht unzulässig. Wichtigste Rechtsquelle des Interventionsverbots ist derzeit die UN-Charta. Hinzu kommen verschiedene deklaratorische Resolutionen der UN-Generalversammlung (Kinacioğlu 2005, S. 15). Allerdings ist das Interventionsverbot in Bezug auf die zwischenstaatlichen Beziehungen der UN-Mitgliedstaaten nicht explizit, sondern mit Artikel 2, Ziffer 1 (souveräne Gleichheit), Ziffer 3 (friedliche Beilegung von Streitigkeiten) und Ziffer 4 (allgemeines Gewaltverbot) lediglich implizit in der Charta angelegt (Kinacioğlu 2005, S. 16).¹⁹ Deutlicher ist eine allgemein anerkannte Resolution der UN-Generalversammlung vom 24. Oktober 1970. Zum „Grundsatz betreffend die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“, heißt es darin:

Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, unmittelbar oder mittelbar, gleichviel aus welchem Grund, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen. Folglich sind die bewaffnete Intervention und alle anderen Formen der Einmischung oder Drohveruche gegen die Rechtspersönlichkeit eines Staates oder gegen seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilelemente völkerrechtswidrig.

Ein Staat darf keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken. Auch

¹⁹ Werden in der vorliegenden Veröffentlichung Artikel genannt, so beziehen diese sich, sofern nicht anders gekennzeichnet, stets auf die UN-Charta.

darf ein Staat keine auf den gewaltsamen Umsturz des Regimes eines anderen Staates gerichteten subversiven, terroristischen oder bewaffneten Aktivitäten organisieren, unterstützen, schüren, finanzieren, anstiften oder dulden und nicht in interne Konflikte in einem anderen Staat eingreifen. (Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen 2003, S. 5)

Die Einmischung externer Akteure in den Syrienkonflikt kann somit, wie von Repräsentanten des Kremls angenommen, vor dem Hintergrund des Interventionsverbots zunächst als völkerrechtswidrig betrachtet werden. Allerdings ist umstritten, inwiefern dies auch für die UN gilt. In Bezug auf Moskaus Zweifel an der Befugnis des UNSC, Regimewechsel und Revolutionen zu unterstützen, ist zunächst festzuhalten, dass die UN-Charta keinen eindeutigen Bezugsrahmen für Handlungsentscheidungen der Mitglieder des UNSC bietet und stark interpretationsabhängig ist (Gareis und Varwick 2014, S. 99-100; Goede 2014, S. 26-30). Gemäß Artikel 24 kommt dem UNSC die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Bundesgesetzblatt 1973 II, zit. n. DGVN o. J., S. 21) zu, wofür ihm mit den Kapiteln VI und VII der Charta auch ein breites Instrumentarium (von Mediation bis hin zu Zwangsmaßnahmen) zur Verfügung steht. Problematisch ist jedoch, dass die Charta keine Hinweise auf die genaue Bedeutung der Begriffe *Weltfrieden* und *internationale Sicherheit* bietet, was wiederum eindeutige Schlüsse über deren Verletzung oder Bedrohung erschwert (Goede 2014, S. 28-29). Zudem begrenzt Artikel 2, Ziffer 7 die Kompetenzen der UN-Organe auf zwischenstaatliche Vorgänge.²⁰ Allerdings bleibt

²⁰ Der genaue Wortlaut von Artikel 2, Ziffer 7 lautet: „Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt“ (Bundesgesetzblatt 1973 II, zit. n. DGVN o. J., S. 9). Aufgrund der abschließenden Klausel kann der UNSC Artikel 2, Ziffer 7 prinzipiell aushebeln, indem er eine potentiell innerstaatliche Angelegenheit gemäß Artikel 39 als Bedrohung oder Bruch des Weltfriedens und/oder der internationalen Sicherheit identifiziert. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich mindestens neun Mitglieder des UNSC auf eine entsprechende Interpretation der Begriffe Weltfrieden und internationale Sicherheit einigen und keine Vetomacht (d. h. China, Frankreich, Großbritannien, Russland oder die USA) die Entscheidung blockiert.

die Charta auch im Falle des in Artikel 2, Ziffer 7 festgehaltenen Ausschlusses von Eingriffen der UN „in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“ (Bundesgesetzblatt 1973 II, zit. n. DGVN o. J., S. 9), eine genaue Definition dieser Angelegenheiten schuldig (Kinacioğlu 2005, S. 23-24). Im Falle des Syrienkonflikts ist somit zunächst unklar, ob dieser zur inneren Zuständigkeit des syrischen Staates bzw. dessen politischer Führung unter Assad zählt, sowie ferner, welche Maßnahmen den Tatbestand eines Eingriffs der UN in innersyrische Angelegenheiten erfüllen. Zudem gibt die Charta keinen Hinweis darauf, wer über die Kompetenz zur abschließenden Beantwortung solcher definitorischen Fragen verfügt (Kinacioğlu 2005, S. 30). Dazu erklären Sven B. Gareis und Johannes Varwick (2014, S. 41):

Die Reichweite der Souveränitätseinschränkungen, die aus dem Beitritt zu den Vereinten Nationen resultieren, gehören ebenso wie die Kompetenzen deren handelnder Organe bei der Auslegung der entsprechenden Vorschriften zu den umstrittensten Fragen zwischen Organisation und Mitgliedstaaten.

Zum Gründungszeitpunkt der Weltorganisation wurde ihre Charta vor allem zugunsten der Souveränität der Mitgliedstaaten interpretiert und die Zuständigkeit des UNSC nach allgemeiner Auffassung auf zwischenstaatliche Kriege und Konflikte beschränkt, welche auch klar das globale Konfliktgeschehen dominierten (Gareis und Varwick, S. 104-105). Mit der deutlichen Zunahme innerstaatlicher Kriege- und Konflikte seit Ende des Ost-West-Konflikts sind die UN jedoch zunehmend mit der Frage konfrontiert, wie der Friedens- und Sicherheitsbegriff ihrer Charta sowie Artikel 2, Ziffer 7 und die damit verbundene Souveränität der Mitgliedstaaten ausgelegt und innerstaatliche Auseinandersetzungen bearbeitet werden können (Gareis und Varwick, S. 104-106). Ausgehend von diesem „Souveränitäts-Interventions-Dilemma“ (Gareis und Varwick, S. 230), vor dem die UN und insbesondere die Mitglieder des UNSC auch im Falle des Syrienkonflikts

stehen, zeichnet sich spätestens mit dem um die Jahrtausendwende entwickelten Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect, R2P) ein Wandel des klassischen westfälischen Souveränitätsverständnisses ab (Scheuermann 2014, S. 46-48). Befürworter der R2P, die als Weiterentwicklung der Idee der humanitären Intervention betrachtet werden kann, sehen die innere und äußere Souveränität eines Staates nicht mehr nur an Rechte, sondern auch an Pflichten gebunden – allen voran die Pflicht, die Sicherheit menschlicher Individuen auf dem eigenen Territorium zu gewährleisten (Rudolf 2013, S. 12-13; Scheuermann 2014, S. 48). Gleichzeitig kommt der internationalen Gemeinschaft nach der Logik der R2P eine „subsidiäre Verantwortung“ zu, im Falle humanitärer Krisen, schweren Menschenrechtsverletzungen und Völkermord notfalls auch mit militärischen Mitteln einzugreifen, sofern die politische Führung des betreffenden Staates ihre Schutzverantwortung nicht erfüllt (Rudolf 2013, S. 12-13). Spätestens seit der Libyenintervention kennt die R2P mit Brasilien, Indien, China und Russland allerdings auch starke Kritiker, die sich gegen die mit ihr verbundene (Neu-)Interpretation grundlegender Bestandteile der UN-Charta aussprechen (Rotmann et al. 2014, S. 361). In der Konsequenz herrscht unter den UN-Mitgliedstaaten Dissens über den Geltungsumfang des Interventionsverbots und die Kompetenzen der Weltorganisation.

Mit Blick auf die Zielsetzung dieses Abschnitts – der Identifizierung einschlägiger völkerrechtlicher Normen – kann festgehalten werden, dass das Interventionsverbot die völkerrechtlichen Normen staatlicher Souveränität und territorialer Integrität in sich vereint sowie in zwei Dimensionen zu unterteilen ist: (1) das allgemeine zwischenstaatliche Interventionsverbot und (2) das Interventionsverbot der UN-Organe. Beide Ausprägungen sind in der Charta der Weltorganisation verankert und erfüllen mit der intersubjektiven, von den UN-Mitgliedstaaten geteilten Verhaltenserwartung *Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates* die von Boekle et al. (1999, S. 5-6) genannten Kriterien einer Norm. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass hinsichtlich der Auslegung des Interventionsverbots kein Konsens herrscht.

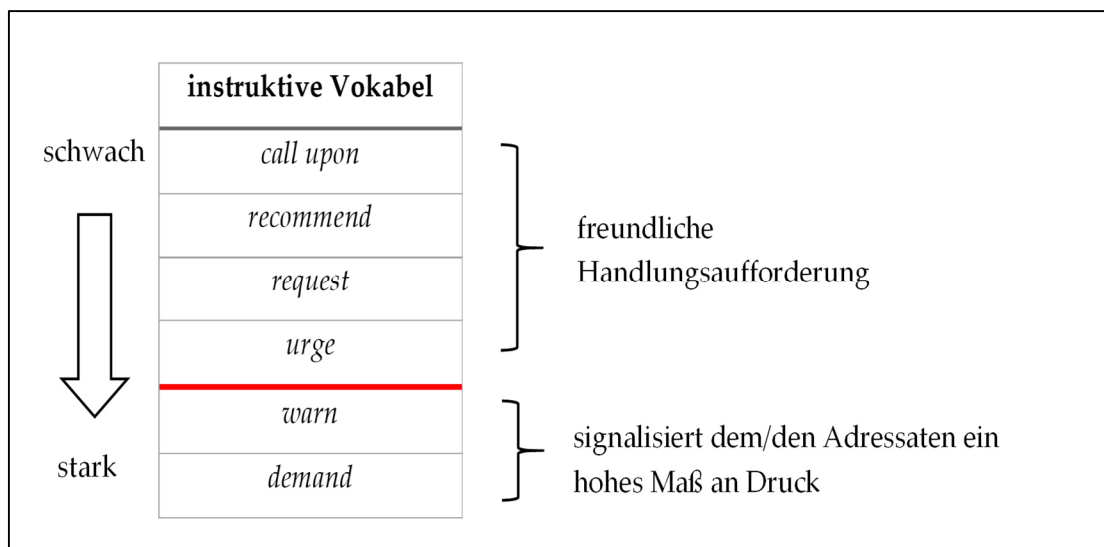
2.1.1 Analyse der blockierten Resolutionsentwürfe

Grundsätzlich mandatieren die vier Resolutionsentwürfe zum Syrienkonflikt, die von der russischen Staatsführung im UNSC blockiert wurden, keinen direkten physischen Eingriff in die inneren Angelegenheiten Syriens, welcher beispielsweise im Falle einer militärischen Intervention oder wirtschaftlicher Sanktionen nach Kapitel VII der UN-Charta gegeben wäre (UNSC 2011a, 2012a, b, 2014a). Aufgrund des Interpretationsspielraums des Interventionsverbots kann jedoch schon die bloße Befassung des UNSC mit dem Syrienkonflikt und die Erteilung von Handlungsempfehlungen als rechtswidrige Intervention bewertet werden (Kınacıoğlu 2005, S. 24). Allerdings galten vergleichbare Handlungen des UNSC und anderer UN-Organen in der Praxis der Weltorganisation „stets als mit dem Interventionsverbot vereinbar“ (Gareis und Varwick 2014, S. 41). Somit erscheinen Maßnahmen, die der UNSC unter Kapitel VI zur Konfliktmediation ergreifen kann, in Anbetracht der umfangreichen Fallpraxis auch bei einer engen Auslegung des Interventionsverbots als legitim. Gleiches gilt mit Müge Kınacıoğlu (2005, S. 27) auch für die Entsendung von Untersuchungs- und Beobachtermissionen, sofern dies im Einverständnis mit den Konfliktparteien geschieht und „the aim is not to compel the parties to a conflict to agree on a certain solution or to change the political and military balance in favor of one party at the expense of the other“. In der Konsequenz scheint sich die Grauzone, innerhalb derer Handlungen bzw. Resolutionen des UNSC zum Syrienkonflikt überhaupt strittig sein können, erst mit konkreten Handlungsaufforderungen an die syrische Staatsführung oder andere Konfliktparteien nach Artikel 40 der UN-Charta zu öffnen. Eine Identifizierung des Syrienkonflikts als Bedrohung oder Bruch des Weltfriedens und/oder der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 39 ist dabei keine notwendige Voraussetzung (Nasu 2009, S. 105-106).

Hinsichtlich der Formulierung von Resolutionen des UNSC kann es mitunter schwierig sein, konkrete Handlungsaufforderungen eindeutig von bloßen Handlungsempfehlungen zu unterscheiden. Als Kriterium einer solchen

Beurteilung kommt insbesondere das im operativen Teil einer Resolution verwendete instruktive Vokabular in Frage, welches mit Justin S. Gruenberg (2009, S. 487) hierarchisch geordnet werden kann (siehe Abbildung 2). Als schwächste instruktive Phrase „that actually instructs a Entity to perform an action“ kann demnach *call upon* gewertet werden (Gruenberg 2009, S. 488). Als stärkste und eindeutigste instruktive Vokabel gilt *demand* (Gruenberg 2009, S. 490). Die Grenze zwischen starken und schwachen Vokabeln kann hinsichtlich seiner Eigenschaft als „the most definitive word the Security Council uses to induce an Entity’s compliance with a resolution without indicating excessive pressure“ nach *urge* gezogen werden (Gruenberg 2009, S. 489).

Abbildung 2: Das instruktive Vokabular des UNSC



(Quelle: eigene Darstellung nach Gruenberg 2009, S. 487-490)

Die folgende Analyse der vier blockierten Resolutionentwürfe stützt sich vor allem auf die letzteren instruktiven Vokabeln *warn* sowie *demand*, da beide auch ohne die direkte Androhung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta implizieren, dass ein Zuwiderhandeln potentiell sanktioniert wird (Gruenberg 2009, S. 489-490). Resolutionen des UNSC, die diese Vokabeln in Bezug auf einen innerstaatlichen Konflikt wie den Syrienkonflikt gegen die politische Führung des betroffenen Staates richten, werden als inkompatibel mit einer engen bzw. klassischen Interpretation des Interventionsverbots der UN-Organen nach

Artikel 2, Ziffer 7 bewertet. Zudem werden auch mittels *decide* artikulierte Beschlüsse des UNSC, die sich klar an die Konfliktparteien richten, berücksichtigt.

*S/2011/612*²¹, der erste von der russischen Staatsführung im UNSC blockierte Resolutionsentwurf zum Syrienkonflikt, über den am 04. Oktober 2011 abgestimmt wurde, verlangt („Demands“) in Punkt 2 zunächst ein sofortiges Ende aller Gewalt (UNSC 2011a, S. 2). In Punkt 4 fordert („Demands“) er unmittelbar die syrische Staatsführung auf, Menschenrechtsverletzungen sowie die Anwendung von Gewalt gegen Zivilisten zu unterlassen, das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu achten, uneingeschränkt mit dem hohen Kommissar der UN für Menschenrechte zu kooperieren, die humanitäre Situation in umkämpften Gebieten zu verbessern, international anerkannten Beobachtergruppen und humanitären Hilfsorganisationen Zugang zu diesen zu gestatten sowie eine sichere Rückkehr von Geflüchteten zu gewährleisten (UNSC 2011a, S. 2). Zusätzlich nimmt die Präambel explizit Bezug auf „the Syrian Government’s primary responsibility to protect its population“ (UNSC 2011a, S. 1) und somit auf das umstrittene Konzept der R2P. Zudem bekräftigt Punkt 11 den handlungsweisenden Charakter des Resolutionsentwurfs und droht bei Nichtimplementierung mit Zwangsmaßnahmen nach Artikel 41 (UNSC 2011a, S. 3).

Der Resolutionsentwurf *S/2012/77*, über den am 04. Februar 2012 abgestimmt wurde, fordert („Demands“) die syrische Staatsführung mit Punkt 2 zunächst auf, Menschenrechtsverletzungen zu unterlassen, die eigene Bevölkerung zu schützen sowie diverse Resolutionen des UN-Menschenrechtsrates und der UN-Generalversammlung zu implementieren (UNSC 2012a, S. 2). In Ergänzung verlangt („Demands“) Punkt 5 von der syrischen Staatsführung, zentrale Punkte eines Aktionsplans der Arabischen Liga zu implementieren, unter anderem den Rückzug des syrischen Militärs, die Zulassung friedlicher Demonstrationen und den ungehinderten Zugang zu ganz Syrien für Institutionen der Arabischen Liga und internationale Medien (UNSC 2012a, S. 2). Darüber hinaus fordert („Demands“)

²¹ Aufgrund der Länge und der mangelnden Eindeutigkeit der offiziellen Titel der Resolutionsentwürfe wird im Folgenden ihre UN-Dokumentenummer als Bezeichnung verwendet.

Punkt 11 des Resolutionsentwurfs das Assad-Regime auf, uneingeschränkt mit dem hohen Kommissar der UN für Menschenrechte sowie einer Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrats zu kooperieren (UNSC 2012a, S. 3). Punkt 3 verlangt („demands“) allgemein die Einstellung jeglicher Gewalt, „irrespective of where it comes from“ (UNSC 2012a, S. 2). Die Präambel hält zudem fest, dass „nothing in this resolution authorizes measures under Article 42 of the Charter“ (UNSC 2012a, S. 1). Dennoch verleiht der Resolutionsentwurf den genannten Weisungen Nachdruck, da in Punkt 15 beschlossen wird („Decides“), „to review implementation of this resolution within 21 days, and in the event of non-compliance, to consider further measures“ (UNSC 2012a, S. 3). Somit wird zumindest indirekt mit Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta gedroht.²²

S/2012/538, der dritte blockierte Resolutionsentwurf, über den am 19. Juli 2012 abgestimmt wurde, stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Artikel 39 fest und fordert („Demands“) die Konfliktparteien in Punkt 3 explizit im Rahmen von Kapitel VII der UN-Charta auf, einen durch den ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan in der Funktion eines Sondergesandten der UN und der Arabischen Liga ausgehandelten Sechs-Punkte-Plan zur Lösung des Syrienkonflikts unverzüglich und uneingeschränkt zu implementieren (UNSC 2012b, S. 2-3).²³ In Punkt 4 wird zudem beschlossen („Decides“), dass die syrische Staatsführung ihren Zusagen zum Abzug von Truppen und militärischem Gerät, die in den Resolutionen *2042 (2012)* und *2043 (2012)* festgehalten wurden, nachweisbar nachkommen soll (UNSC 2012b, S. 3).²⁴ Darüber hinaus verlangt („Demands“) Punkt 5 von allen Konfliktparteien eine sofortige Einstellung jeglicher bewaffneter Gewalt (UNSC 2012b, S. 3). Punkt 7 fordert („Demands“) die Konfliktparteien zusätzlich auf, mit dem für den Syrienkonflikt ernannten UN-Sondergesandten an einer Implementierung des

²² Zu den Eskalationsstufen im kollektiven Sicherheitssystem, das in der UN-Charta angelegt ist, siehe Gareis und Varwick (2014, S. 111-118).

²³ Für den von Kofi Annan ausgehandelten Sechs-Punkte-Plan siehe UNSC (2012e, S. 4).

²⁴ Für die Resolutionen *2042 (2012)* und *2043 (2012)* siehe UNSC (2012e, f).

Abschlusscommuniqués der Genf II Konferenz vom 30. Juni 2012 zu arbeiten (UNSC 2012b, S. 3).²⁵ Abschließend wird in Punkt 14 die Verhängung von Zwangsmaßnahmen nach Artikel 41 beschlossen („Decides“), sollte das Assad-Regime den in Punkt 4 geforderten Maßnahmen nicht innerhalb von zehn Tagen nachkommen (UNSC 2012b, S. 4).²⁶

Der vierte blockierte Resolutionsentwurf, *S/2014/348*, über den am 22. Mai 2014 abgestimmt wurde, stellt ebenfalls eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Artikel 39 fest und beschließt („Decides“) in Punkt 2, die Situation in Syrien rückwirkend, bis einschließlich März 2011, an den Ankläger des IStGH zu überweisen (UNSC 2014a, S. 2).²⁷ In Punkt 3 wird zudem beschlossen („Decides“), dass die syrische Staatsführung uneingeschränkte mit dem IStGH zu kooperieren habe, „including by implementing fully the Agreement on the Privileges and Immunities“ des IStGH (UNSC 2014a, S. 2). Punkt 4 fordert („Demands“) auch von nicht staatlichen bewaffneten Gruppen eine uneingeschränkte Kooperation mit dem IStGH (UNSC 2014a, S. 2).

Obwohl sich alle vier Resolutionsentwürfe in ihrer Präambel zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einigkeit und territorialen Integrität Syriens bekennen (UNSC 2011a, S. 1, 2012a, S. 1, 2012b, S. 1, 2014a, S. 1), können die oben herausgearbeiteten Handlungsanweisungen bei einer hinreichend engen Auslegung des Interventionsverbots der UN-Organe nach Artikel 2, Ziffer 7 durchaus als völkerrechtswidrig eingeschätzt werden. Bei den Resolutionsentwürfen *S/2011/612*, *S/2012/77* und *S/2012/538* wird diese Einschätzung von der expliziten und impliziten Androhung von Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII der UN-Charta

²⁵ Für das Abschlusscommuniqué der Genf II Konferenz siehe Action Group for Syria (2012).

²⁶ Über die tatsächliche Verhängung dieser Zwangsmaßnahmen hätte der UNSC allerdings erneut abstimmen müssen. Im Resolutionsentwurf sind außerdem verschiedene Beschlüsse und Forderungen zur UN Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic sowie zur UNSMIS enthalten (UNSC 2012b, S. 3-4). Beide können jedoch zur Kategorie der Untersuchungs- und Beobachtermissionen gezählt werden, welche nach Kinacioğlu (2005, S. 27) nicht im Konflikt mit dem Interventionsverbot stehen.

²⁷ Syrien hat das Römische Statut des IStGH zwar unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert. Dementsprechend kann der Ankläger des IStGH in Bezug auf in Syrien verübte Verbrechen nicht selbstständig tätig werden, sondern benötigt eine Ermächtigung durch den UNSC (Jones 2013, S. 806-807).

gegen die syrische Staatsführung gestärkt. Hinsichtlich des Resolutionsentwurfs *S/2014/348* muss festgehalten werden, dass eine Überweisung des Syrienkonflikts an den Ankläger des IStGH ohne Billigung der syrischen Staatsführung als klarer Eingriff in syrische Hoheitsrechte gewertet werden kann. Darüber hinaus adressiert die Mehrzahl der instruktiven Phrasen primär das Assad-Regime. Dies kann, wie von der russischen Staatsführung angeprangert, durchaus als Parteinahme für die Opposition gewertet werden. Ob dies angesichts der Handlungen des Assad-Regimes im Syrienkonflikt berechtigt ist, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Für den Vorwurf des Kremls, die Resolutionsentwürfe hätten zur Legitimation eines militärischen Eingriffs zugunsten der Opposition missbraucht werden können, finden sich jedoch keine Anhaltspunkte. Die Anwendung militärischer Gewalt, im UN-Jargon auch als Einsatz „aller notwendigen Mittel“ (eigene Übersetzung) bezeichnet (Security Council Report 2008), wird in den Resolutionsentwürfen nicht thematisiert bzw. in *S/2012/77* explizit ausgeschlossen.

2.2 Empirische Prüfung der Hypothese H1

In diesem Abschnitt soll *an der Wirklichkeit* geprüft werden, ob einschlägige Hinweise für einen hohen Internalisierungsgrad einer hinreichend engen Interpretation des Interventionsverbots seitens der russischen Staatsführung existieren, sodass eine normengeleitete Erklärung der Blockade von in den UNSC eingebrachten Resolutionsentwürfen zum Syrienkonflikt als plausibel gewertet werden kann. Dazu wird in einem ersten Teil das Kommunikationsverhalten der russischen Staatsführung untersucht, bevor in einem zweiten Teil ihre Handlungspraxis inner- und außerhalb der Entscheidungsumgebung des UNSC sowie des Syrienkonflikts in die Analyse miteinbezogen wird.

2.2.1 Kommunikationsverhalten

Einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung von Moskaus Auslegung und Verinnerlichung des Interventionsverbots bietet das außenpolitische Konzept Russlands aus dem Jahr 2013. Dieses fordert sowohl den Erhalt des zwischenstaatlichen Charakters der UN als auch eine klassische Interpretation völkerrechtlicher Normen:

Russland unterstützt die Bemühungen um die Festigung der zentralen und koordinierenden Rolle der UNO. Das sieht vor [...] Sicherung der wichtigsten Bestimmungen und Prinzipien der UN-Charta, allseitige Förderung des Potenzials der Vereinten Nationen im Interesse der rationalen Anpassung der UNO an der neuen internationalen Realität bei der Aufrechterhaltung ihrer zwischenstaatlichen Natur [...] Russland möchte [...] jeglichen Versuchen einzelner Staaten bzw. Staatengemeinschaften zur Revidierung der allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen widerstehen [...] Für den Frieden bzw. die Rechtsordnung in der Welt ist die willkürliche Interpretation der wichtigsten Völkerrechtsnormen und Prinzipien (solcher wie Nichtanwendung der Gewalt bzw. Gewaltdrohung, friedliche Regelung von territorialen Streiten, Respekt für die Souveränität und territoriale Einheit der Staaten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker) zugunsten der politischen Konjunktur und der Interessen einzelner Staaten besonders gefährlich. Gefährlich sind auch Versuche, die Verletzung der Völkerrechtsnormen als deren ‚künstlerische‘ Verwendung darzustellen. (Außenministerium der Russischen Föderation 2013)

Während in solchen offiziellen Dokumenten meist nur allgemein *einzelne Staaten* oder *Staatengemeinschaften* bezichtigt werden, das Völkerrecht bewusst zu untergraben bzw. zu ihren Gunsten zu interpretieren, werden in offiziellen Stellungnahmen klar die USA und ihre Verbündeten, kurz *der Westen*, adressiert.

Aus russischer Sicht versucht dieser der Welt seit Ende des Ost-West-Konflikts „with messianic insistence“ (Lavrov 2013, S. 5) sein liberales Wertesystem aufzuzwingen, wobei entsprechende Individualrechte Vorrang vor Frieden und Stabilität hätten (Kurowska 2014, S. 490; Lavrov 2013, S. 2-5). Zum Erreichen dieses Ziels und zur Legitimation unilateralen Handelns würde seitens des Westens ferner versucht, grundlegende völkerrechtliche Normen wie die Souveränität und territoriale Integrität eines Staates mit den Konzepten „begrenzter Souveränität“ (eigene Übersetzung) und der humanitären Intervention zu ersetzen (Federation of American Scientists o. J.; Kurowska 2014, S. 494). Diese Position wurde maßgeblich unter dem Eindruck der mit humanitären Motiven begründeten Kosovo-Intervention der NATO im Jahr 1999 formuliert (Baranovsky 2001, S. 9-11; Kurowska 2014, S. 493-494). Als Fallbeispiele führt die russische Staatsführung heute aber auch die US-geführte Invasion des Irak 2003 sowie die NATO-geführte Libyenintervention des Jahres 2011 an (Lavrov 2016). Da sie nicht nur im Konflikt mit dem Völkerrecht stünden, sondern auch kontraproduktiv für internationalen Frieden und Stabilität seien, zeigt man sich in Moskau entschlossen, solchen Handlungen und Bestrebungen westlicher Staaten in der internationalen Arena entgegenzutreten (Außenministerium der Russischen Föderation 2013; Lavrov 2016; Putin, zit. n. President of Russia 2007). In der Folge kann mit Xymena Kurowska (2014, S. 493-494) von einer „normative confrontation with the West“ gesprochen werden, in der die russische Staatsführung ihrerseits Frieden, Stabilität sowie einer klassischen Interpretation völkerrechtlicher Normen und Prinzipien Vorrang vor Individualrechten gewährt. Im Ergebnis wirkt Russland wie der Verteidiger einer „neo-westfälischen Synthese“ (eigene Übersetzung), nach der staatliche Souveränität absolut ist und nicht, wie von nordamerikanischen und europäischen Stimmen lanciert, von Individualrechten eingeschränkt wird (Gvosdev und Marsh 2014, S. 130-131).²⁸

Trotz dieser normativen Differenzen kooperierte der Kreml auf der Ebene des UNSC auch nach den Ereignissen im Kosovo und dem Irak zur Lösung inner-

²⁸ Zum Begriff der *neo-westfälischen Synthese* siehe Barmer et al. (2007, S. 25-28).

und zwischenstaatlicher Krisen und Konflikte mit dem so oft kritisierten Westen. Dabei stand er auch der Autorisierung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta, inklusive der Anwendung militärischer Gewalt, nicht per se ablehnend gegenüber, insofern diese nicht dem Sturz einer international anerkannten Staatsführung dienten (Baranovsky 2001, S. 15-16; Trenin 2013, S. 4-6). Darüber hinaus stellte sich Moskau auf dem UN-Weltgipfel des Jahres 2005 nicht gegen die Aufnahme eines allgemeinen Bekenntnisses der UN zur R2P in dessen Abschlusserklärung (UNGA 2005, S. 30). In Bezug auf den Libyenkonflikt wurde wiederum im UNSC durch Enthaltung bei der Abstimmung über den Resolutionsentwurf *S/2011/142* (verabschiedet als Resolution 1973 (2011)) am 17. März 2011 die Mandatierung einer militärischen Intervention auf Basis der R2P gestattet (UNSC 2011c, d). Zuvor stimmte die russische Staatsführung, im Vergleich zum vierten blockierten Resolutionsentwurf zum Syrienkonflikt, zudem für eine Überweisung des Libyenkonflikts an den Ankläger des IStGH sowie, mit Blick auf die ersten drei blockierten Resolutionsentwürfe zum Syrienkonflikt, auch für eine Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 41 gegen des Gaddafi-Regime (UNSC 2011e, f). In der Summe spricht dies zunächst gegen ein hinreichend enges Verständnis des Interventionsverbots. Mit Trenin (2013, S. 6) muss jedoch berücksichtigt werden: „Moscow’s willingness to cooperate with the West, however, stops short of outright regime change, plotting a coup d’état, or pressuring foreign leaders to give up power.“

Bei der Betrachtung von Äußerungen zur Entwicklung des Libyenkonflikts zeigt sich, dass die NATO-geführte Libyenintervention als Vertrauensbruch des Westens gegenüber Russland bewertet wurde, was eine Verschiebung des russischen Standpunkts zur Auslegung des Interventionsverbots ausgelöst haben könnte. Ein solcher Wandel ist aus konstruktivistischer Perspektive möglich, sofern ein prägendes Ereignis – hier die Libyenintervention – bestehende Verhaltensweisen nicht länger als angemessen erscheinen lässt (Flockhart 2012, S. 89). Offiziell duldete die russische Staatsführung die in der Resolution 1973 (2011) formulierten Ziele, Zivilisten zu schützen sowie eine

Flugverbotszone über Libyen zu errichten bzw. durchzusetzen (Medvedev, zit. n. President of Russia 2011a). Das rein humanitäre Mandat dieser Resolution sei jedoch von den im Anschluss intervenierenden NATO-Staaten für die Durchsetzung eigener politischer Ziele missbraucht worden. So betonte Medwedew (zit. n. President of Russia 2011a), er sei „firmly convinced that a good resolution was turned into a scrap of paper to cover up a pointless military operation“. Dabei blickte er auch auf den Irakkrieg 2003 zurück, der von einer multinationalen Koalition unter Leitung der USA ohne Mandat des UNSC geführt wurde, und erklärte, dass sich die Welt seitdem gewandelt habe und nun jeder wisse, „that it is not the done thing to do that without a Security Council resolution“ (Medvedev, zit. n. President of Russia 2011a). In der Konsequenz würde man nun gezielt Resolutionen des UNSC „in a broad manner“ interpretieren, um sich für Unternehmungen wie den genannten Irakkrieg eine Legitimationsgrundlage zu schaffen (Medvedev, zit. n. President of Russia 2011a). Dies gelte es aber im Falle Syriens zu verhindern.

Entsprechende Bedenken Moskaus wurden durch Forderungen der USA und der EU nach einem Rücktritt Assads sowie positiven Stellungnahmen zur Opposition weiter genährt (Charap 2013, S. 39) und durch den ständigen Vertreter Russlands bei den UN, Witali Tschurkin, wiederholt artikuliert. Nach Scheitern des Resolutionsentwurfs *S/2011/612* erklärte er, dass der Syrienkonflikt im UNSC immer im Kontext der „Libyan experience“ behandelt sowie verhindert werden müsse, dass sich aus der NATO-Auslegung der Resolution *1973 (2011)* ein Präzedenzfall entwickle (Churkin, zit. n. UNSC 2011b, S. 4). Dabei unterstrich er, wie auch nach der Blockade des Resolutionsentwurfs *S/2012/77*, die Bedeutung einer politischen, innersyrischen Lösung, zu der es schlicht keine Alternative geben könne (Churkin, zit. n. UNSC 2011b, S. 4-5, 2012c, S. 9). In Bezug auf den dritten blockierten Resolutionsentwurf, *S/2012/538*, distanzierte er sich nochmals deutlich von jeglicher Anwendung oder Androhung von Zwangsmaßnahmen gegen die syrischen Konfliktparteien, da ein Missbrauch durch die westlichen Mitglieder des UNSC nicht ausgeschlossen werden könne:

[W]e simply cannot accept a document, under Chapter VII of the Charter of the United Nations, that would open the way for the pressure of sanctions and later for external military involvement in Syrian domestic affairs. [...] Their [gemeint sind die westlichen Mitglieder des UNSC] calculations to use the Security Council of the United Nations to further their plans of imposing their own designs on sovereign states will not prevail. (Churkin, zit. n. UNSC 2012d, S. 8)

Gleiches gilt nach Churkin auch für *S/2014/348*, den vierten blockierten Resolutionsentwurf, der eine Überweisung an den Ankläger des IStGH vorsah. Demnach habe dies schon im Falle des Libyenkonflikts keinen Beitrag zur Einkehr von Normalität oder Gerechtigkeit geleistet, „but instead added fuel to the flames of conflict“ (Churkin, zit. n. UNSC 2014b, S. 13). Ferner könne durch eine Einbindung des IStGH ebenfalls die Grundlage für eine militärische Intervention gelegt werden. Hinzu kommt die bereits an früherer Stelle thematisierte Parteinahme der blockierten Resolutionsentwürfe für die syrische Opposition.

Wie in der Einführung dargelegt wurde, beharrt die russische Staatsführung auf einer innersyrischen politischen Lösung ohne Einmischung externer Akteure. Ihr Kommunikationsverhalten bezüglich der Regelung des Syrienkonflikts und ihre dabei artikulierte Kritik an der NATO-geführten Libyenintervention lassen einen Wandel ihrer Interpretation des Interventionsverbots hin zu einer hinreichend engen Auslegung und Internalisierung im Sinne eines kompromisslosen Schutzes staatlicher Souveränität und territorialer Integrität vermuten.

2.2.2 Handlungspraxis

Obwohl die russische Staatsführung im UNSC gegen vier Resolutionsentwürfe mit Bezug zum Syrienkonflikt ein Veto einlegte, unterließ sie dies bis einschließlich Juli 2016 bei 16 anderen.²⁹ Im Ergebnis wurden etwa die

²⁹ Für eine Liste aller UNSC-Resolutionen mit Bezug zum Syrienkonflikt siehe Security Council Report (o. J.).

Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012) und 2059 (2012), welche der Vorbereitung, Etablierung und Verlängerung der UNSMIS dienten, vom UNSC verabschiedet (UNSC 2012e, f, g). Die UNSMIS operierte allerdings auf Basis eines Konsenses mit den Konfliktparteien und war nicht autorisiert, ihr Mandat zur Überwachung einer Waffenruhe und der Unterstützung der Implementierung des von Kofi Annan verhandelten Sechs-Punkte-Plans gegebenenfalls auch mit Zwang bzw. militärischer Gewalt durchzusetzen (UNSC 2012f, S. 2-3). Somit fällt diese Mission unter jene Untersuchungs- und Beobachtermissionen, die nach der Fallpraxis der UN als mit dem Interventionsverbot vereinbar gelten. Darüber hinaus harmonisiert die Umsetzung des oben genannten Sechs-Punkte-Plans ohne externen Zwang mit Moskaus Forderung nach einer innersyrischen politischen Lösung ohne Einmischung externer Akteure.

Dies gilt zunächst nicht für die UNSC-Resolutionen 2118 (2013), 2209 (2015) und 2235 (2015), die als Reaktion auf den Einsatz von Chemiewaffen auf syrischem Territorium verabschiedet wurden. Die genannten Resolutionen fordern unter Verwendung von starkem instruktivem Vokabular und der Androhung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta die Vernichtung syrischer Chemiewaffenbestände und untersagen jegliche Nutzung dieser Waffen (UNSC 2013a, S. 2-4, 2015a, S. 2, b, S. 2-3). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Assad-Regime bereits vor Verabschiedung der Resolution 2118 (2013) (auf Drängen Russlands und der USA) den Beitritt zur internationalen Chemiewaffenkonvention beantragte und sich somit gewissermaßen selbst zur Vernichtung ihrer Chemiewaffenbestände verpflichtete (Asseburg 2013; OPCW 2013). Andererseits bietet die internationale Ächtung von Chemiewaffen eine potente Entschuldigung für eine Verletzung des Interventionsverbots, die darüber hinaus durch das Kriterium der kontrafaktischen Gültigkeit gedeckt werden kann.³⁰

³⁰ Zugleich besteht die Möglichkeit, dass Moskau in einem Einlenken in der Debatte über den Chemiewaffeneinsatz in Syrien die einzige Option sah, um angesichts der von US-Präsident Barack Obama gezogenen „red line“ (zit. n. The White House 2012) eine gegen das Assad-Regime gerichtete militärische Intervention zu verhindern (Allison 2013, S. 42; Rabinovich 2016). Dementsprechend wäre die Verpflichtung der syrischen Staatsführung zur Vernichtung ihrer Chemiewaffenbestände im Hinblick auf das Interventionsverbot als das *kleinere Übel* zu betrachten.

Vergleichbares kann für die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) gelten, die von der syrischen Staatsführung und weiteren Konfliktparteien verlangen („Demands“), jegliche Gewalt einzustellen, sowie unter anderem fordern („Demands“) bzw. beschließen („Decides“), humanitäre Korridore zu errichten (UNSC 2014c, S. 3-4, d, S. 3-4, e, S. 3-4, 2015c, S. 5). Jedoch drohen sie nicht unmittelbar mit der Verhängung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta, sondern bekunden lediglich die Absicht, bei Nichtimplementierung weitere Maßnahmen zu ergreifen (UNSC 2014c, S. 5, d, S. 4, e, S. 4, 2015c, S. 5). Dass Moskau diesen Resolutionsentwürfen zugestimmt hat, obwohl sie wie der blockierte Resolutionsentwurf S/2012/77 implizit die Verhängung von Zwangsmaßnahmen androhen, muss vor dem Hintergrund der sich stetig verschlechternden humanitären Situation innerhalb Syriens – auch bedingt durch die Erfolge und Gräueltaten des sogenannten Islamischen Staates (IS) seit 2014 – und den sich daraus ergebenden Handlungszwängen für die Mitglieder des UNSC gesehen werden.

Weitere Resolutionen des UNSC, die im Kontext des Syrienkonflikts mit Zustimmung des Kremls verabschiedet wurden, beschränken sich entweder auf den IS und andere Terrororganisationen (UNSC 2015d, e) oder begleiteten die seit Ende 2015 wieder aufgenommenen Friedensgespräche, in welche sowohl die syrische Staatsführung unter Assad als auch verschiedene Oppositionsgruppen eingebunden sind (UNSC 2015f, 2016a). Letztere enthalten zwar auch instruktives Vokabular, fordern („Demands“) aber lediglich, Angriffe auf Zivilisten und zivile Einrichtungen zu unterlassen sowie Übereinkünfte, welche die Konfliktparteien während der Friedensgespräche auf freiwilliger Basis trafen, in der Praxis umzusetzen (UNSC 2015f, S. 4, 2016a).

Abseits des Syrienkonflikts erscheint die Handlungspraxis der russischen Staatsführung im UNSC nach der potentiell prägenden Libyenintervention ebenfalls weitgehend konsistent. Zwar unterstützte sie mehrfach die Anwendung des in Kapitel VII der UN-Charta angelegten Instrumentariums, allerdings nur im Konsens mit dem betroffenen Staat oder in Bezug auf zerfallene Staaten, in welchen die

international anerkannte Staatsführung jegliche Kontrolle über das Staatsgebiet verloren hatte oder gestürzt wurde. Zu ersterem kann insbesondere die im Jahr 2013 erfolgte Entsendung einer Force Intervention Brigade in die Demokratische Republik Kongo genannt werden, die den Auftrag hat, Regierungskräfte im Kampf gegen Aufständische zu unterstützen (UNSC 2013b). Hinzu kommt z. B. die Autorisierung bzw. Entsendung zweier Missionen nach Mali, deren Personal ebenfalls zur Anwendung militärischer Gewalt autorisiert und beauftragt wurde, die Konsolidierung des Staates zu unterstützen, nachdem dieser (auch als Folge des Libyenkonflikts) von verschiedenen Rebellengruppen destabilisiert worden war (UNSC 2012h, 2013c).³¹ Andererseits verhängte der UNSC beispielsweise 2012 Sanktionen gegen Guinea-Bissau als Reaktion auf einen Staatsstreich (UNSC 2012i) sowie 2013 gegen die Zentralafrikanische Republik, nachdem dort ebenfalls die international anerkannte Staatsführung von Rebellen gestürzt wurde, und erteilte zusätzlich der Afrikanischen Union sowie Frankreich ein Mandat zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur Wiederherstellung der staatlichen Ordnung (UNSC 2013d). Allerdings handelte Moskau im UNSC auch in zwei Fällen klar gegen das Interventionsverbot. *Erstens* bei der Verhängung bzw. Verschärfung von Sanktionen gegen den nordkoreanischen Staat nach dessen Atomwaffentests in den Jahren 2013 und 2016 (UNSC 2013e, 2016b). *Zweitens* bei der Aufrechterhaltung des gegen das iranische Atomprogramm gerichteten Sanktionsregimes in den Jahren 2011 und 2012 (UNSC 2011g, 2012j). Unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials von Atomwaffen können beide Fälle jedoch potentiell auf außergewöhnliche Entscheidungssituationen zurückgeführt werden, die mit dem Chemiewaffeneinsatz in Syrien vergleichbar sind.

Betrachtet man die Handlungen der russischen Staatsführung außerhalb des UNSC und der UN, erregen zwei Ereignisse, die sich nach dem Libyenkonflikt zutragen, Zweifel am Grad der Internalisierung einer hinreichend engen Auslegung des Interventionsverbots. Dabei handelt es sich *erstens* um den russischen

³¹ Gemeint sind die 2012 autorisierte African-led International Support Mission in Mali sowie die 2013 entsendete United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali.

Militäreinsatz in Syrien, der vor Beginn nicht durch den UNSC autorisiert wurde und augenscheinlich die Position des Kremls hinsichtlich der Unzulässigkeit jeglicher Einmischung externer Akteure in den Syrienkonflikt untergräbt. Von offizieller Stelle dient der Einsatz nur der Unterstützung der syrischen Staatsführung bei der Bekämpfung des IS und anderer Terrororganisationen, die auf syrischem Territorium operieren (BBC 2015a; Putin, zit. n. President of Russia 2015). Nach Auffassung von Beobachtern griffen russische Luftstreitkräfte seit September 2015 aber auch gezielt bewaffnete Oppositionsgruppen an, die keine Beziehungen zu terroristischen Gruppierungen unterhalten (Lister 2015; ISW 2016). Letztlich ist der Zweck dieses Militäreinsatzes aber irrelevant, da er ohnehin durch das Prinzip der *intervention by invitation* gedeckt werden kann, insofern die Entsendung russischer Truppen tatsächlich, wie von Moskau behauptet (BBC 2015a; Putin, zit. n. President of Russia 2015), auf Bitte bzw. *Einladung* von Assad erfolgte.³²

Zweitens müssen natürlich auch die Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim und die Unterstützung des Bürgerkriegs in der Ostukraine durch Russland seit 2014 berücksichtigt werden. Beide Handlungen können als klare Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine gewertet werden (van Diepen 2014, S. 3). Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die russische Staatsführung (und Teile der russischen Bevölkerung) die Ukraine sowie andere ehemalige Sowjetrepubliken schlicht nicht als unabhängige und vollständig souveräne Staaten anerkennt (Lo 2015, S. 100-131; Maćków 2003, S. 33). Während der Kreml somit objektiv betrachtet klar gegen das zwischenstaatliche Interventionsverbot verstoßen hat, ist sein Handeln in der Ukraine aus subjektiver russischer Sicht womöglich normenkonform.

2.3 Ergebnis

Weder das Kommunikationsverhalten noch die Handlungspraxis der russischen Staatsführung sprechen gegen eine Erklärung ihrer Syrienpolitik im UNSC als

³² Zum Prinzip der *intervention by invitation* siehe Nolte (2010).

Schutz völkerrechtlicher Normen. Entsprechend kann die Hypothese H1 nicht falsifiziert werden. Betrachtet durch eine konstruktivistische *Linse* haben die Entwicklung des Libyenkonflikts und der Sturz Gaddafis ein grundlegendes Misstrauen Moskaus bezüglich der Intentionen anderer Mitgliedstaaten der UN, insbesondere der USA und der NATO-Staaten, ausgelöst, was augenscheinlich mit der weitreichenden Internalisierung einer engen – oder auch *klassischen* – Auslegung des Interventionsverbots einherging. Dies gilt neben dem allgemeinen zwischenstaatlichen Interventionsverbot auch in Bezug auf die Kompetenzen der UN-Organen nach Artikel 2, Ziffer 7 der UN-Charta, da man nach offizieller Aussage des Kremls einen Missbrauch von UNSC-Resolutionen zur Legitimation militärischer Interventionen und der Durchsetzung von Regimewechseln fürchtet. Dieses Misstrauen steht zugleich für schwerwiegende normative Differenzen zwischen Russland und anderen UN-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, inwiefern die Weltorganisation zur Verhinderung oder Beendigung von gewaltsam ausgetragenen innerstaatlichen Auseinandersetzungen, Menschenrechtsverletzungen, humanitären Krisen und Völkermord in die Souveränität und territoriale Integrität eines Mitgliedstaats eingreifen darf.

3 Realistische Analyse

Für die empirische Prüfung der in Abschnitt 1.4.2 formulierten Hypothese H2 muss zunächst die unabhängige Variable *Machtposition im internationalen System* messbar gemacht werden. Realistische Ansätze führen die relative Macht eines Staates, aus der sich dessen Machtposition im internationalen System bemisst, sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Faktoren zurück. Zu ersterem können die geografische Lage und die Größe des Territoriums, die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen, die Bevölkerungszahl, der technologische Stand und das Leistungsvermögen der Industrie bzw. die Wirtschaftskraft sowie als entscheidender Faktor die militärische Schlagkraft herangezogen werden

(Morgenthau 2006, S. 122-140; Waltz 1979, S. 131). Auf der Seite der immateriellen Faktoren sind vor allem die politische Stabilität eines Staates zu nennen sowie die Qualität seiner (außen-)politischen Entscheidungen (Morgenthau 2006, S. 152-162; Waltz 1979, S. 131). Weitere mögliche Determinanten staatlicher Macht sind mit Morgenthau die intellektuellen und moralischen Qualitäten der Bevölkerung, die dem Staat im Wettstreit mit anderen Staaten potentiell einen Vorteil verschaffen (Morgenthau 2006, S. 140-152). Neben der Verfügbarkeit und Pflege entsprechender interner Machtressourcen wird die relative Macht eines Staates allerdings auch durch dessen Bündnispolitik beeinflusst. Demnach kann ein Staat seine Machtposition im internationalen System nicht nur durch die Sicherung und/oder den Ausbau seiner Machtressourcen im Inneren bewahren oder verbessern, sondern auch durch die Schaffung von Bündnisstrukturen mit anderen Staaten (Morgenthau 2006, S. 190-208; Waltz 1979, S. 118). Letztere werden im Folgenden als externe Machtressource verstanden. Vor diesem Hintergrund setzt eine Plausibilität der Hypothese H2 voraus, dass die im UNSC blockierten Resolutionsentwürfe zum Syrienkonflikt zum entsprechenden Zeitpunkt eine Bedrohung für russische Machtressourcen darstellten und/oder ihre Blockade eine Aufwertung russischer Machtressourcen erwarten ließ.

Wie die vorangegangene konstruktivistische Analyse stützt sich auch die folgende Untersuchung auf Handlungen, Äußerungen und offizielle Dokumente der russischen Staatsführung. Darüber hinaus werden Handelsstatistiken des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) und der UN, einschlägige Sekundärliteratur sowie Medienberichte miteinbezogen. Die Auswertung von Primärquellen erfolgt ebenfalls weitgehend qualitativ inhaltsanalytisch.

3.1 Empirische Prüfung der Hypothese H2

Als Ausgangspunkt der empirischen Prüfung der Hypothese H2 dienen die im Rahmen der Zusammenfassung des Forschungsstands identifizierten machtpolitischen Erklärungsansätze. Dazu zählt *erstens* der Schutz des Assad-

Regimes im Sinne eines Verbündeten Russlands, *zweitens* der Erhalt der inneren Ordnung Russlands sowie *drittens* die Rückversicherung bestehender und die mögliche Werbung neuer Bündnispartner.

3.1.1 Das Vetorecht als Instrument zum Schutz des Assad-Regimes im Sinne eines Verbündeten?

Nach Rabinovich (2016) sowie Nikolas K. Gvosdev und Christopher Marsh (2014, S. 315-317) kann der syrische Staat unter Führung des Assad-Regimes als wichtiger Verbündeter Russlands bezeichnet werden, von dem neben allgemeinem Einfluss im Nahen Osten auch der Erhalt eines Marinehafens mit strategischem Wert sowie bedeutende Wirtschaftsbeziehungen abhängen. Sofern diese Einschätzung zutrifft, könnte ein Sturz des Assad-Regimes einen relativen Machtverlust Russlands nach sich ziehen: Würden etwa die russischen Nutzungsrechte für den Marinehafen in Tartus durch Assads Nachfolger aufgelöst, könnte dies die Operationsfähigkeit der russischen Marine und damit Russlands Machtressource *militärische Schlagkraft* beeinträchtigen; würden bedeutende Wirtschaftsbeziehungen aufgekündigt, wäre dies mit einer Schwächung seiner Machtressource *Wirtschaftskraft* verbunden.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus realistischer Perspektive naheliegend, dass die russische Staatsführung, wie von ihr (wenn auch mit anderen Motiven) proklamiert, mittels ihres Vetorechts im UNSC versucht, einen Regimewechsel in Syrien zu verhindern. Die Plausibilität dieses Erklärungsansatzes beruht jedoch auf der Annahme, dass im Zeitraum, auf den die russischen Vetos entfallen (2011-2014), (1) der Marinehafen in Tartus tatsächlich eine signifikante Bedeutung für die militärischen Fähigkeiten Russlands hatte und/oder (2) etwaige russisch-syrische Wirtschaftsbeziehungen tatsächlich einen signifikanten positiven Einfluss auf die russische Wirtschaftskraft hatten und (3) der syrische Staat unter Assad tatsächlich als Verbündeter Russlands bezeichnet werden kann.

Der Marinehafen in Tartus

Für eine strategische Bedeutung des Marinehafens in Tartus spricht, dass dieser bei Ausbruch des Syrienkonflikts im Jahr 2011 die einzige Basis der russischen Marine im Mittelmeer sowie insgesamt außerhalb des postsowjetischen Raumes war (Harmer 2012, S. 1). Damit scheint dieser Hafen zunächst essentiell für die Fähigkeit Russlands zu sein, mit seiner Marine auch außerhalb des postsowjetischen Raumes zu operieren und auf einer globalen Ebene militärische Macht zu projizieren. Bei der Bewertung des Hafens sollte jedoch nicht dessen stark begrenzte Kapazität übersehen werden. Die Einrichtungen in Tartus sind lediglich darauf ausgelegt, Vorräte aufzufrischen sowie einfachste Wartungsarbeiten durchzuführen. Ferner mangelt es der Basis an einer Kommandozentrale sowie Versorgungseinrichtungen und Unterkünften für größere Truppenkontingente (Frolow, zit. n. Dornblüth 2013; Harmer 2012, S. 1).

Gegen eine signifikante strategische Bedeutung der Anlagen in Tartus spricht weiter, dass es sich keinesfalls um die einzige Anlaufstelle der russischen Marine außerhalb des postsowjetischen Raumes bzw. im Mittelmeer handelt. Schiffe der russischen Marine konnten seit 2011 mehrfach (auch nach Ausbruch des Ukraine Konflikts) den spanischen Hafen von Ceuta nutzen, um Vorräte aufzustocken (González 2016). Im März 2013 kam Moskau zudem mit dem Libanon überein, den Hafen von Beirut als Ausweichmöglichkeit zu Tartus anlaufen zu können (Al Arabiya 2013); Anfang 2015 wurde ein Nutzungsvertrag für Häfen der Republik Zypern unterzeichnet (BBC 2015b). Abschließend lässt der Zustand der veralteten russischen Marine, die nur begrenzt fähig ist, fernab ihrer Heimathäfen zu operieren (Gorenburg 2015), ernste Zweifel an der Relevanz der Marinebasis in Tartus für die militärische Schlagkraft Russlands aufkommen.

Wirtschaftsbeziehungen

In Bezug auf die russisch-syrischen Wirtschaftsbeziehungen sind mit Gvosdev und Marsh (2014, S. 316) Verträge des Assad-Regimes mit russischen

Rüstungsunternehmen von großer Bedeutung. Demnach habe die russische Rüstungsindustrie nach der Verschärfung des Sanktionsregimes der UN gegen den Iran im Jahr 2010 sowie in Folge des Sturzes des Gaddafi-Regimes in Libyen 2011 bereits zwei wichtige Abnehmer verloren und dem Kreml signalisiert, „that losing Syria as well was a clear red line“ (Gvosdev und Marsh 2014, S. 316). Problematisch an dieser Analyse ist jedoch, dass nach Daten des SIPRI weder der syrische Staat unter Assad noch der Iran noch das Gaddafi-Regime in Libyen im Zeitraum von 2000 bis 2014 wichtige Abnehmer russischer Rüstungsgüter waren (siehe Tabelle 2). Obwohl russische Rüstungsunternehmen im betrachteten Zeitraum mit einem Anteil von 69,72 % an syrischen Importen klar als wichtigster Lieferant des Assad-Regimes bezeichnet werden können (siehe Tabelle 3), rangiert Syrien mit einem Anteil von 2,08 % lediglich auf einem eher unbedeutenden sechsten Platz unter den Abnehmern russischer Rüstungsgüter.

Tabelle 2: Exporte russischer Rüstungsunternehmen in den Jahren 2000 bis 2014 nach Empfänger in Millionen SIPRI TIV³³

Rang	Empfänger	2000	2001-09	2010	2011	2012	2013	2014	Total	%*
1	Indien	655	12.592	2295	2484	3804	3853	1720	27.402	30,19
2	China	2231	19.542	744	796	724	788	705	25.529	28,13
3	Algerien	245	4186	690	981	804	255	127	7288	8,03
4	Vietnam	2	850	151	985	768	313	1062	4129	4,55
5	Venezuela	0**	2052	57	266	516	881	79	3850	4,24
6	Syrien	9	220	348	392	461	461	2	1892	2,08
7	Aserbaidshan	0	88	97	477	256	325	570	1813	2,00
8	Iran	341	1186	41	33	15	22	4	1638	1,80
[...]										
44	Libyen	0	40	15	0	0	36	0	90	0,10
	Sonstige	1024	8885	1773	2279	1067	1001	1122	17.126	18,87
Total	(83 Empf.)	4507	49.641	6211	8693	8415	7935	5391	90.757	

*Aufgrund von Rundungen kann die Summe größer/kleiner als 100 % sein.

** 0 entspricht einem Wert von weniger als 0,5 Mill. SIPRI TIV.

(Quelle: eigene Tabelle nach SIPRI o. J. a)

³³ Zur Einheit SIPRI trend-indicator value (TIV) siehe SIPRI (o. J. b).

Tabelle 3: Rüstungsimporte des syrischen Staates in den Jahren 2000 bis 2014 nach Exportland in Millionen SIPRI TIV

Rang	Exporteur	2000	2001-09	2010	2011	2012	2013	2014	Total	%*
1	Russland	9	220	348	392	461	461	2	1893	69,72
2	Iran	0**	139	45	86	20	10	15	315	11,60
3	Nordkorea	55	180	0	0	0	0	0	235	8,66
4	Weißrussl.	0	196	0	0	0	0	0	196	7,22
5	China	0	56	15	0	0	0	5	76	2,80
Total	(5 Exp.)	64	791	408	478	481	471	22	2715	

* Aufgrund von Rundungen kann die Summe größer/kleiner als 100 % sein.

** 0 entspricht einem Wert von weniger als 0,5 Mill. SIPRI TIV.

(Quelle: eigene Tabelle nach SIPRI o. J. a)

Gegen die These, der syrische Staat sei ein bedeutender Importeur, spricht auch die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Assad-Regimes. Nach Ruslan Pukhov (zit. n. Gethin und Stelliferovsky 2012) bezahlte die syrische Staatsführung bis 2012 weniger als die Hälfte ihrer bei der russischen Rüstungsindustrie getätigten Bestellungen und wird aufgrund der Auswirkungen des Syrienkonflikts auch in absehbarer Zukunft nicht fähig sein, ausstehende Rechnungen zu begleichen. Sofern dies korrekt ist, impliziert dies, dass der syrische Staat aufgrund seiner mangelnden Liquidität auch abseits von Rüstungsprodukten kein attraktiver Abnehmer russischer Güter sein kann. Dass Syrien vor und im Zeitraum der blockierten Resolutionsentwürfe insgesamt kein bedeutender Handelspartner Russlands war, zeigt sich schließlich am geringen Anteil Syriens am russischen Warenexport und -import (siehe Tabelle 4).

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass der Kreml mit seiner Syrienpolitik inner- und außerhalb des UNSC bewusst eine „Verschlechterung seiner Beziehungen zu den großen Energieproduzenten im Nahen Osten und am Golf – mit Ausnahme des Iran – in Kauf genommen [hat], was mögliche Hoffnungen auf die Bildung eines Öl- und Gaskartells mit diesen Staaten schmälert“ (Allison 2013, S. 31). Somit wurde die Machtressource *Wirtschaftskraft*,

wenn man die Abhängigkeit der russischen Wirtschaft vom Energieexport berücksichtigt, sogar potentiell gefährdet – und keinesfalls geschützt oder aufgewertet.³⁴

Tabelle 4: Anteil Syriens am Warenexport und -import Russlands in Millionen US-\$ und Prozent

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Export (Mill. US-\$)	946,23	1940,43	1136,00	1100,09	1893,00	625,53	360,23	206,19
Export (% Total)	0,27	0,41	0,38	0,28	0,37	0,12	0,07	0,04
Import (Mill. US-\$)	38,00	38,97	38,70	42,55	48,86	30,82	16,20	7,13
Import (% Total)	0,02	0,01	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01	0,00

(Quelle: eigene Tabelle nach UN DESA o. J.)

Bündnispolitik

Übrig bleibt die Frage, ob das Assad-Regime überhaupt als ein Verbündeter Russlands bezeichnet werden kann. Seitens des Kremls wurde dies wiederholt verneint (Lavrov, zit. n. Stubbs und Solovyov 2016; Putin, zit. n. President of Russia 2012b). Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln dieser Arbeit gezeigt wurde, beharrt man stattdessen darauf, dass man im UNSC nicht Assad, sondern völkerrechtliche Normen schütze, und dass Hilfsleistungen lediglich der Unterstützung Assads im Kampf gegen terroristische Gruppen dienen. Nach Trenin (2013, S. 8) wurde Syrien unter Bashar al-Assads Vater Hafiz al-Assad während des Ost-West-Konflikts zwar zu einem bedeutenden Verbündeten der UdSSR, mit dem Ende der Ost-West-Konfrontation und dem Zerfall der UdSSR sei jedoch auch diese Allianz zerbrochen. Letztlich finden sich aber keine Hinweise, anhand derer sich die These eines anhaltenden russisch-syrischen Bündnisses zweifelsfrei widerlegen oder bestätigen ließe.³⁵

³⁴ Zur Abhängigkeit der russischen Wirtschaft vom Energieexport siehe Pleines (2010, S. 329).

³⁵ Im Hinblick auf den potentiellen Mehrwert eines solchen Bündnisses für Russland stellt sich mit Aron Lund (2015) auch die Frage, wie viel Einfluss der Kreml tatsächlich auf das Assad-Regime hat.

3.1.2 Das Vetorecht als Instrument zum Erhalt der inneren Ordnung?

Der von Allison, Meister und Nizameddin befürwortete Erklärungsansatz *Erhalt der inneren Ordnung* weist einen starken Bezug zur Machtressource *politische Stabilität* auf. Im Folgenden wird politische Stabilität verstanden als der Grad der Unterstützung, den politische Entscheidungsträger seitens der Bevölkerung erfahren. Nach Morgenthau (2006, S. 147), der den Begriff „national morale“ verwendet, ist diese Ressource ein „intangible factor without whose support no government, democratic or autocratic, is able to pursue its policies with full effectiveness“. Dementsprechend legt die Hypothese H2 nahe, dass die russische Staatsführung im UNSC Resolutionentwürfe zum Syrienkonflikt blockiert, wenn dies ihren Rückhalt in der russischen Bevölkerung potentiell bewahrt oder verbessert. Die Prüfung der Plausibilität dieser Annahme setzt zunächst eine Bestandsaufnahme der Machtressource *politische Stabilität* im Zeitraum von 2011 bis 2014 voraus.

Während Russlands politisches System unter der Präsidentschaft Boris Jelzins in den 1990er Jahren noch von politischer Pluralität sowie einer Mischung aus demokratischen, oligarchischen und autokratischen Strukturen gekennzeichnet war, etablierte Putin nach Übernahme der russischen Präsidentschaft Anfang des Jahres 2000 schrittweise ein autoritäres System, das nach außen den Schein einer Demokratie wahren sollte (Mommsen 2010, S. 69). Die von Putin geschaffene „gelenkte Demokratie“ (Mommsen 2010, S. 69) zeichnet sich durch eine kaum vorhandene horizontale und vertikale Gewaltenteilung, eine Konzentration der staatlichen Entscheidungsgewalt im Amt des Präsidenten sowie durch eine Kontrolle und Regulierung zivilgesellschaftlicher Assoziierungsprozesse und der Parteienlandschaft durch die Staatsführung aus (Stykwow 2010, S. 74-76). Trotz seines autoritären und antidemokratischen Kurses befürwortete die Mehrheit der russischen Bevölkerung während seiner ersten beiden Amtszeiten (2000-2008) Putins Präsidentschaft und das von ihm geschaffene System (Gudkow 2010, S. 435-436). Im September 2008 ergab eine Meinungsumfrage des Levada-Center (o. J.)

sogar eine Zustimmungsrates von ca. 88 % der Befragten (siehe Abbildung 3).³⁶ Diese Unterstützung setzte sich zunächst auch nach dem 2008 erfolgten Ämtertausch Putins mit Ministerpräsident Medwedew fort. Allerdings sanken die Zustimmungsrates beider Politiker und des Systems, das sie verkörpern, mit Beginn des Jahres 2011 nach und nach, bis sie im November 2013 mit rund 61 % im Falle Putins und etwa 46 % im Falle Medwedews ihren Tiefststand erreichten (siehe Abbildungen 3 und 4).³⁷

Nach Hans-Henning Schröder (2012) waren die hohen Zustimmungsrates lange das Ergebnis eines informellen Gesellschaftsvertrags, der auf dem Prinzip „die Eliten lassen etwas von den Energieeinnahmen in die Bevölkerung heruntersickern, dafür mischt sich diese nicht in die Politik ein“ beruhte. Darüber hinaus rechtfertigte Putin seinen autoritären Kurs mit der Durchsetzung von Wirtschaftsreformen und Modernisierungsprogrammen (Pleines 2014). Der Zusammenbruch der russischen Wirtschaft im Kontext der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2008, die langsame Öffnung des politischen Diskurses unter Medwedew, die Verbreitung des Internets (und damit der Zugriff auf alternative Informationsquellen) sowie Berichte über Fälschungen während der Duma-Wahlen 2011 führten allerdings zu einem Politisierungsschub der russischen Bevölkerung, die zunehmend Putins Gesellschaftsvertrag in Frage stellte (Meister 2011; Pleines 2014; Schröder 2012).

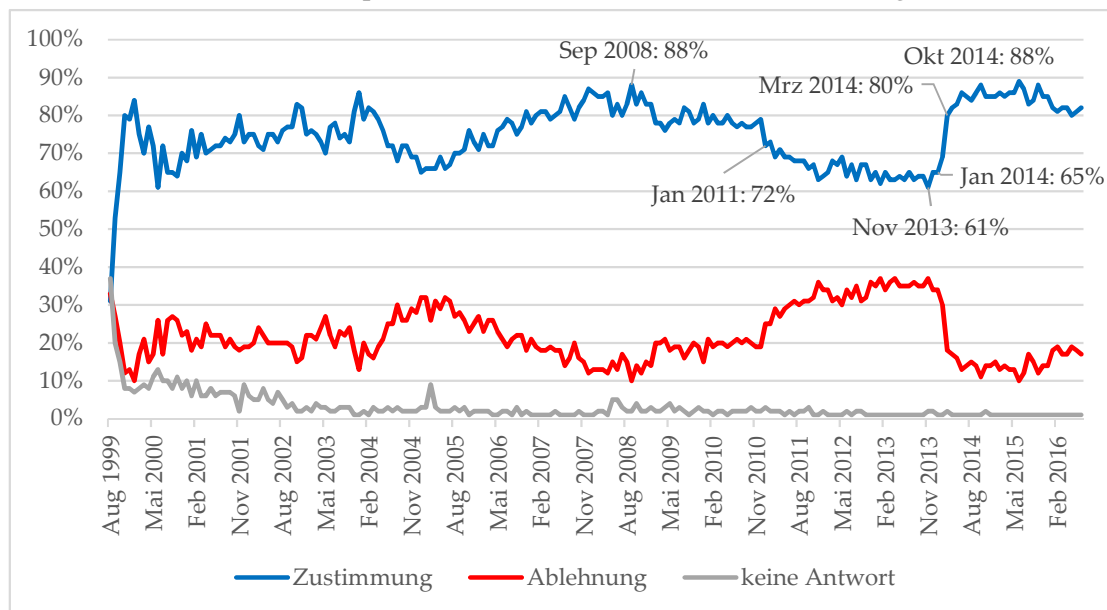
Die in Teilen der Gesellschaft gewachsene Unzufriedenheit, die durch Putins Ankündigung, 2012 wieder in das Präsidentenamt zurückkehren zu wollen, noch verstärkt wurde, entlud sich ab Dezember 2011 in Massendemonstrationen (Meister 2011; Pleines 2014; Schröder 2012). Trotz einer „reaktiven Repressionspolitik“ des Kremls hielt sich der Unmut in der russischen Bevölkerung und sank erst mit den

³⁶ An dieser Stelle kann angemerkt werden, dass im August 2008 Russlands Militär in Georgien einmarschierte. Siehe hierzu Brzoska et al. (2008).

³⁷ Eine *geringe* Zustimmungsrates von 46 % bis 61 % wirkt im Vergleich zu ähnlichen Umfragen in liberalen Demokratien immer noch hoch und würde von der politischen Führung eines liberaldemokratischen Staates nicht unbedingt als Bedrohung interpretiert werden. Mit Boris Dubin (2014, S. 6) muss aber berücksichtigt werden: „In Russland, wo es keine Alternative zum ewig gleichen Mann an der Staatsspitze gibt, sind jedoch auch Zustimmungsrates von 60 Prozent noch zu wenig und den Machthabern Grund für Besorgnis.“

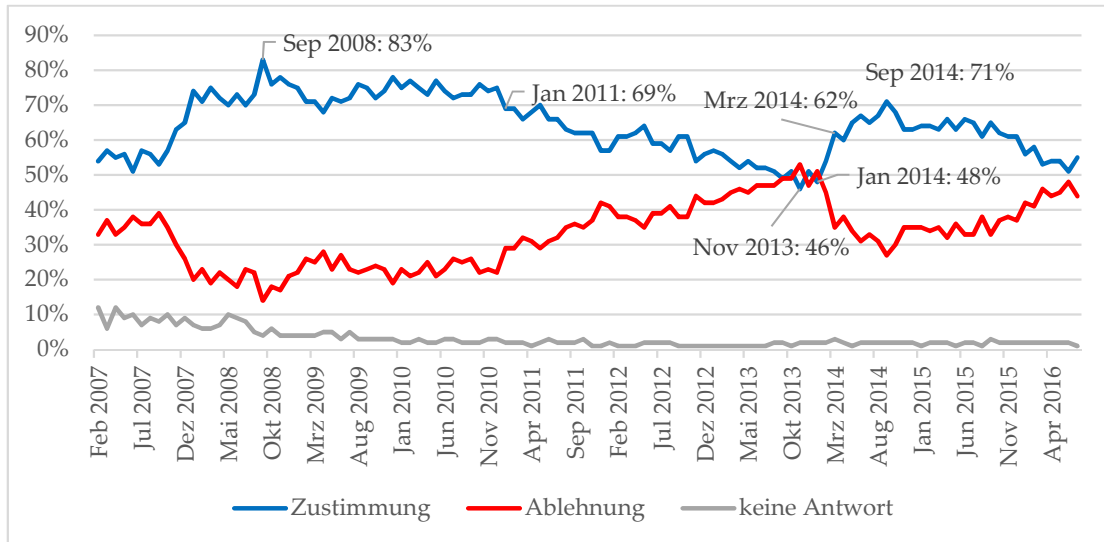
Olympischen Winterspielen in Sotschi im Februar 2014 und der Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim im März 2014 (Dubin 2014, S. 7-8). Nach letzterer schoss die Zustimmungsrates Putins von etwa 65 % im Januar 2014 auf etwa 80 % im März 2014 und stieg bis September 2014 auf rund 88 % – und damit auf den ehemaligen Höchstwert vom September 2008 (siehe Abbildung 3). Beide Ereignisse können als Bestätigung eines „patriotisch-chauvinistischen Diskurs[es]“ (Dembinski et al. 2014, S. I) gewertet werden, den die russische Staatsführung initiierte, um den alten, bröckelnden Gesellschaftsvertrag durch eine neue Legitimationsquelle zu ersetzen: der Demonstration nationaler Stärke und der (Re-)Etablierung Russlands als Großmacht, die – wie die UdSSR zu Hochzeiten des Ost-West-Konflikts – mit den USA auf Augenhöhe agiert (Dembinski et al. 2014, S. I-12; Dubin 2014, S. 7-10). Mit dieser Strategie knüpft der Kreml allem Anschein nach erfolgreich an einen „Phantomschmerz“ an, den der Untergang der UdSSR und der damit einhergegangene Macht- und Bedeutungsverlust in weiten Teilen der russischen Bevölkerung hinterlassen hat (Pleines 2014).

Abbildung 3: Zustimmung der russischen Bevölkerung zu Wladimir Putins Arbeit als Präsident bzw. Ministerpräsident Russlands in Prozent der Befragten



(Quelle: eigene Darstellung nach Levada-Center o. J.)

Abbildung 4: Zustimmung der russischen Bevölkerung zu Dmitri Medwedews Arbeit als Ministerpräsident bzw. Präsident Russlands in Prozent der Befragten



(Quelle: eigene Darstellung nach Levada-Center o. J.)

Inwiefern besteht zwischen den schwankenden Zustimmungsraten der russischen Staatsführung unter Putin bzw. Medwedew und ihrer Syrienpolitik im UNSC aus realistischer Perspektive ein plausibler Zusammenhang? Die ersten drei blockierten Resolutionsentwürfe zum Syrienkonflikt – *S/2011/612* (Oktober 2011), *S/2012/77* (Februar 2012) und *S/2012/538* (Juli 2012) – fallen unmittelbar in die oben skizzierte Phase von Popularitätsverlust und öffentlichem Protest gegen Russlands politische Führung. Hier zeigen sich Parallelen zum Ursprung des Syrienkonflikts, der in der gewaltsamen Repression regimekritischer Proteste verortet werden kann (Holliday 2011, S. 13-22). Nach Nizameddin (2013, S. 195) war es „largely an instinctive knee-jerk reaction by Russia to cling to the Assad regime [...] because Moscow was determined to ensure that any pro-democracy and pro-freedom protests failed“. Ein Erfolg der Regimegegner in Syrien hätte womöglich die Protestbewegung innerhalb Russlands bestärkt und somit auch deren politische Stabilität weiter gefährden können (Nizameddin 2013, S. 195; Allison 2013, S. 41).

Vor diesem Hintergrund wirkt die Blockade von Resolutionsentwürfen, die darauf abzielen, unter impliziter oder expliziter Androhung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta Druck auf die syrische

Staatsführung auszuüben und deren gewaltsames Vorgehen gegen Demonstranten kritisieren, wie eine rationale Strategie des Kremls, um seine Machtressource *politische Stabilität* zu schützen. Dies gilt auch für den vierten gescheiterten Resolutionsentwurf, der darauf abzielte, den Syrienkonflikt rückwirkend, bis einschließlich März 2011, an den Ankläger des IStGH zu überweisen. Dieser hätte unter anderem das gewaltsame Vorgehen des Assad-Regimes gegen regimekritische Demonstranten zur Anklage bringen können, was die Rechtmäßigkeit ähnlicher Vorfälle (wenn auch in milderer Form) in Russland ebenfalls in Frage gestellt hätte.

Die Blockade der Resolutionsentwürfe lässt sich allerdings auch direkt an mögliche Bestrebungen des Kremls anschließen, Russland als Großmacht zu profilieren, um die Gunst der russischen Bevölkerung zu gewinnen. Das Vetorecht im UNSC ist angesichts der (noch) begrenzten relativen militärischen Fähigkeiten³⁸ sowie der schleppenden wirtschaftlichen Modernisierung Russlands ein wichtiges Instrument, um das eigene Selbstverständnis als Großmacht auch auf internationaler Ebene gegenüber anderen Staaten – insbesondere gegenüber den USA – geltend zu machen (Lo 2015, S.75). In Folge der russischen Verweigerungshaltung im UNSC und der stetigen Eskalation des Syrienkonflikts wurde Moskau Anlaufstelle zahlreicher hochrangiger Politiker, die versuchten, die russische Staatsführung zu einem Einlenken zu bewegen. Simon Shuster (2013) berichtete dazu:

Not once in his political career has Putin received visits from so many of the world's most powerful statesmen in such a short period of time. In the past four weeks, he has played host to British Prime Minister David Cameron, U.S. Secretary of State John Kerry, U.N. Secretary-General Ban Ki-moon and Israeli Prime Minister Benjamin Netanyahu – all of whom have implored Putin to stop providing the Syrian military with arms shipments and diplomatic cover.

³⁸ Als Maßstab dienen hier die militärischen Fähigkeiten der USA bzw. der NATO.

Der eigentliche Inhalt der Resolutionsentwürfe ist somit für eine realistische Erklärung der russischen Syrienpolitik im UNSC nicht zwingend von Bedeutung, da das Vetorecht (und dessen Anwendung) für den Kreml insgesamt eine „key guarantee of Russia’s continuing centrality in global affairs“ (Lo 2015, S. 75) ist.

3.1.3 Das Vetorecht als Instrument zur Rückversicherung bestehender und Werbung neuer Bündnispartner?

Im Zuge der konstruktivistischen Analyse wurde herausgearbeitet, dass zwischen Russland und *dem Westen* eine *normative Konfrontation* besteht, die auf deren inkompatiblen Positionen zum Verhältnis von staatlicher Souveränität und dem Schutz von Individualrechten beruht. Allison (2013, S. 40) und Nizameddin (2013, S. 194) argumentieren, dass sich die russische Staatsführung durch den Schutz des Assad-Regimes auch als attraktiver und verlässlicher Partner für Staaten präsentiert, die ihr kompromissloses Verständnis staatlicher Souveränität und ihre kritische Haltung gegenüber den USA bzw. dem Westen teilen. Dieser Ansatz gewinnt an Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass sich die USA nach dem Beginn regimekritischer Proteste Anfang des Jahres 2011 etwa von der ägyptischen Staatsführung unter Präsident Hosni Mubarak distanzieren, der sie über viele Jahre Wirtschafts- und Militärhilfe geleistet hatten.³⁹ In diesem Kontext zeigt der Kreml nach Angela Stent (2016, S. 109) am Fallbeispiel Syrien, dass „unlike the United States, Russia will support leaders and governments against popular uprisings and will not desert them when opposition groups attempt to seize control“. Mit Allison (2013, S. 40) ist dabei insbesondere die Rückversicherung bestehender Allianzen im postsowjetischen Raum – z. B. mit den autoritären Staatsführungen Kasachstans, Usbekistans und Weißrusslands – von großer Bedeutung. Im Gegensatz zum Assad-Regime können diese aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten, mit Ausnahme Usbekistans in der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der 2014 gegründeten Eurasischen Wirtschaftsunion

³⁹ Zu den Beziehungen zwischen Ägypten und den USA im Kontext regimekritischer Proteste des Jahres 2011 siehe Ottaway (2015).

sowie mit Ausnahme Weißrusslands in der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch eindeutig als Bündnispartner Russlands identifiziert werden.⁴⁰ Hinzu kommt die Russisch-Weißrussische Union, die sich auf Russland und Weißrussland beschränkt. Mit Beginn des Arabischen Frühlings bot Moskau den genannten Staaten offen Hilfe im Falle vergleichbarer Entwicklungen an (Blank und Saivetz 2012, S. 8-9). Im Juni 2011 betonte Medwedew (zit. n. President of Russia 2011b) beispielsweise gegenüber dem usbekischen Staatspräsidenten Islam Karimow in Taschkent:

This year began with the so-called Arab Spring, which has created a completely new situation in the Middle East and North Africa. [...] We are certainly interested in ensuring that these events follow a clear and predictable scenario [...] They can be very positive or they can become quite complicated, and sometimes even destructive. Therefore, it is essential for us to discuss everything that relates to our closest neighbors, to ensure that we protect the national interests of our states and our nations. Russia has always held an open position in this area [...] We intend to continue in this vein in the future [...].

Es liegt nahe, dass die Unterstützung der syrischen Staatsführung unter Assad, einschließlich der Blockade kritischer Resolutionsentwürfe im UNSC, potentiell die Glaubwürdigkeit solcher Angebote steigert.

3.2 Ergebnis

Aus realistischer Perspektive erscheint vor allem eine Rückführung der russischen Syrienpolitik im UNSC auf den Schutz und die Verbesserung der internen Machtressource *politische Stabilität* sowie der externen Machtressource

⁴⁰ Diese Annahme beruht auf einem Verständnis der Begriffe *Bündnis* und *Allianz* als ein „Zusammenschluss souveräner Staaten zur Erreichung eines oder mehrerer gemeinsamer Ziele“ (Schubert und Klein 2003, S. 58).

Bündnisstruktur – und somit auch der Machtposition Russlands im internationalen System – als plausibel. Demnach deckte die russische Staatsführung mittels ihres Vetorechts im UNSC das Vorgehen des Assad-Regimes gegen eine regimekritische Protestbewegung, um die Erfolgchance letzterer und damit auch das Risiko von *Spillover*-Effekten auf die unzufriedene Masse innerhalb Russlands zu minimieren. Indem sie Resolutionsentwürfe blockiert, die von westlichen Mitgliedern des UNSC unterstützt werden, demonstriert sie zudem außenpolitisch Stärke, was ihr auf innenpolitischer Ebene wiederum potentiell Unterstützung und Popularität verschafft. Gleichzeitig festigt sie damit Russlands Bündnisstrukturen und begünstigt deren Erweiterung. Im Ergebnis kann die Hypothese H2 nicht falsifiziert werden. Für die Relevanz des Marinehafens in Tartus und wirtschaftlicher Beziehungen zu Syrien finden sich jedoch kaum empirische Anhaltspunkte.

4 Zusammenfassende Analyse

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit wurde das Ziel formuliert, im Rahmen einer theoriegeleiteten Außenpolitikanalyse zu prüfen, ob Russlands Syrienpolitik im UNSC, die auf die Blockade von Resolutionsentwürfen zum Syrienkonflikt reduziert wurde, auf den Schutz völkerrechtlicher Normen oder auf den Schutz machtpolitischer Interessen gegründet ist. Hierzu wurde der Erklärungsansatz *Schutz völkerrechtlicher Normen* mittels einer konstruktivistischen Linse sowie der Erklärungsansatz *Schutz machtpolitischer Interessen* mittels einer realistischen Linse an der Empirie auf Plausibilität geprüft. Dabei konnte jedoch weder die konstruktivistische Hypothese (H1) noch die realistische Hypothese (H2) falsifiziert werden. Allerdings kommt dies nicht zwingend einer Sackgasse gleich. Vielmehr legen die Befunde der realistischen Analyse weitere Rückschlüsse auf den Internalisierungsgrad des Interventionsverbots seitens der russischen Staatsführung nahe. Im Licht dieser Befunde handelte sie nicht zwangsläufig normenkonform, weil sie im Sinne von Risse und Sikkink (1999, S. 17) überzeugt war, es sei „the

normal thing to do“. Stattdessen rücken Zwänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene in den Fokus.

Die an früherer Stelle zusammengefasste offizielle Begründung des Kremls, insbesondere Bedenken hinsichtlich der Herbeiführung eines Regimewechsels, sollte dabei aber keinesfalls vernachlässigt oder gar als unglaubwürdiges Alibi für die Anwendung des Vetorechts im UNSC abgetan werden. Nach Samuel Charap (2013, S. 36-37) wurden militärische Interventionen westlicher Staaten seit Ende des Ost-West-Konflikts – sei es im Kosovo, dem Irak oder Libyen – stets als potentielle Bedrohung der Regimestabilität in Russland betrachtet. Dabei fürchte man in Moskau auch, eines Tages selbst das Ziel einer solchen Intervention zu werden. Dies scheint schon alleine angesichts des russischen Nuklearwaffenarsenals absurd, jedoch betont Charap (2013, S. 37): „suspicion, bordering on paranoia, of potential future US intentions runs deep in Moscow“. Dieses elementare Misstrauen der russischen Staatsführung, das auch in ihren außenpolitischen Konzepten und in den Stellungnahmen ihrer Repräsentanten erkennbar ist, trägt augenscheinlich mit dazu bei, dass sie sich für eine kompromisslose, klassische Auslegung völkerrechtlicher Normen wie dem Interventionsverbot einsetzt und auf der Ebene der UN als Vetomacht bestrebt ist, die Schaffung von Präzedenzfällen, die ihr zu einem späteren Zeitpunkt zum Nachteil werden könnten, zu verhindern (Charap 2013, S. 37). Während man im Falle des Libyenkonflikts anfänglich noch bereit war, hinsichtlich des Interventionsverbots Kompromisse zugunsten humanitärer Motive einzugehen, scheint diese Bereitschaft mit der breiten Auslegung der UNSC-Resolution 1973 (2011) und des NATO-geführten Militäreinsatzes, der darauf folgte, gewichen zu sein. Russlands Syrienpolitik im UNSC mag auf den Schutz völkerrechtlicher Normen gegründet sein – aber nicht in einem altruistischen Sinn, sondern vorrangig zum Selbstschutz.

5 Literaturverzeichnis

Action Group for Syria. (2012, 30. Juni). Final communiqué. <http://www.un.org/News/dh/infocus/Syria/FinalCommuniqueActionGroupforSyria.pdf>. Zugegriffen: 06. Apr. 2019.

Adams, S. (2015). Failure to protect: Syria and the UN Security Council. Occasional Paper Series, 5. Global Centre for the Responsibility to Protect. http://www.globalr2p.org/media/files/syriapaper_final.pdf. Zugegriffen: 29. März 2019.

Al Arabiya. (2013, 21. März). Russian ships divert to Beirut, abandon Syrian port. <http://english.alarabiya.net/en/News/2013/03/21/Russian-ships-divert-to-Beirut-abandon-Syrian-port.html>. Zugegriffen: 29. März 2019.

Allison, G. T. (1969). Conceptual models and the Cuban Missile Crisis. *The American Political Science Review*, 63(3), 689-718.

Allison, R. (2013). Unheilige Allianz. Russlands Unterstützung für das Assad-Regime. *Osteuropa*, 63(9), 17-43.

Asseburg, M. (2013, 17. Okt.). Syrischer Beitritt zur Chemiewaffenkonvention – Chance für eine verhandelte Konfliktregelung. Kurz gesagt. Stiftung Wissenschaft und Politik. <http://www.swp-berlin.org/de/publikationen/kurz-gesagt/der-syrische-beitritt-zur-chemiewaffenkonvention-chance-fuer-eine-verhandelte-konfliktregelung.html>. Zugegriffen: 29. März 2019.

Außenministerium der Russischen Föderation. (2013, 18. Feb.). Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation. Gebilligt vom Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, am 12. Februar 2013. http://www.mid.ru/de/foreign_policy/official_documents/

- /asset_publisher/CptlCk6BZ29/content/id/122186. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Auth, G. (2015). *Theorien der Internationalen Beziehungen kompakt. Die wichtigsten Theorien auf einen Blick*. Berlin et al.: De Gruyter Oldenbourg.
- Baranovsky, V. (2001). Humanitarian intervention: Russian perspectives. *Occasional Papers*, 2. Pugwash Conferences on Science and World Affairs. https://pugwashconferences.files.wordpress.com/2018/02/200101_como_opa_pers_baranovsky_russia.pdf. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Barna, N., Ratner, E., & Weber, S. (2007). A world without the West. *The National Interest*, (90), 23-30.
- BBC – British Broadcasting Corporation. (2015a, 01. Okt.). Russia joins war in Syria: Five key points. <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-34416519>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- BBC. (2015b, 26. Feb.). Cyprus signs deal to allow Russian navy to use ports. <https://www.bbc.com/news/world-europe-31632259>. Zugegriffen: 09. Apr. 2019.
- Blank, S., & Saivetz, C. R. (2012). Playing to lose? Russia and the “Arab Spring”. *Problems of Post-Communism*, 59(1), 3-14.
- Boekle, H., Rittberger, V., & Wagner, W. (1999). Normen und Außenpolitik: Konstruktivistische Außenpolitikanalyse. *Tübinger Arbeitspapiere zur Internationalen Politik und Friedensforschung*, 34. Eberhard-Karls-Universität Tübingen. <http://hdl.handle.net/10900/47198>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Brummer, K., & Oppermann, K. (2014). *Außenpolitikanalyse*. München: Oldenbourg.

- Brzoska, M., Heller, R., König, M., Kreikemeyer, A., Kropatcheva, E., Mutz, R., Schlichting, U., & Zellner, W. (2008). Der Kaukasuskrieg 2008. Ein regionaler Konflikt mit internationalen Folgen. *Hamburger Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik*, 45. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg. <https://ifsh.de/pdf/publikationen/hifs/HI45.pdf>. Zugegriffen: 13. Apr. 2019.
- Charap, S. (2013). Russia, Syria and the doctrine of intervention. *Survival*, 55(1), 35-41.
- Dag Hammarskjöld Library. (o. J.). Security Council – quick links: Veto list. <http://research.un.org/en/docs/sc/quick>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Dembinski, M., Schmidt, H.-J., & Spanger, H.-J. (2014). Einhegung: Die Ukraine, Russland und die europäische Sicherheitsordnung. HSFK-Report, 3. Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens und Konfliktforschung (HSFK). http://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_downloads/report0314.pdf. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen. (2003). Generalversammlung. Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. A/RES/2625 (XXV). 24. Okt. 1970. <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- DGVN – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (o. J.). Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs. https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Sonstiges/20160812_charta-web.pdf. Zugegriffen: 06. Apr. 2019.
- van Diepen, Y. (2014). Wie Putin die Schutzverantwortung auf den Kopf stellte. Im völkerrechtswidrigen Einmarsch in die Ukraine verzerrte der russische

- Präsident den Begriff der „R2P“. DGAPStandpunkt, 4. Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP). <https://dgap.org/de/article/getFullPDF/25412>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Dornblüth, G. (2013, 04. Jan.). Das militärische Interesse Putins an Syrien. Der russische Marinestützpunkt in Tartus. Deutschlandfunk. http://www.deutschlandfunk.de/das-militaerische-interesse-putins-an-syrien.795.de.html?dram:article_id=232902. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Dubin, B. (2014). Macht, Masse, Manipulation. Putins Rating und Russlands Gesellschaft. *Osteuropa*, 64(7), 3-11.
- El Ouali, A. (2012). *Territorial integrity in a globalizing world. International law and states' quest for survival*. Heidelberg et al.: Springer.
- Federation of American Scientists. (o. J.). The foreign policy concept of the Russian Federation. Approved by the President of the Russian Federation V. Putin June 28, 2000. <https://fas.org/nuke/guide/russia/doctrine/econcept.htm>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Finnemore, M., & Sikkink, K. (1998). International norm dynamics and political change. *International Organization*, 52(4), 887-917.
- Flockhart, T. (2012). Constructivism and foreign policy. In S. Smith, A. Hadfield, & T. Dunne (Hrsg.), *Foreign policy: Theories, actors, cases* (S. 78-93). Oxford: Oxford University Press.
- Frankenberger, K.-D. (2013, 12. Sep.). Friedensfürst Putin? FAZ.net. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/syrien-konflikt-friedensfuerst-putin-12570969.html>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Gareis, S. B., & Varwick, J. (2014). *Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

- Gethin, H., & Stelliferovsky, A. (2012, 10. Juli). Russia picks politics over Syria arms exports. Sputniknews. <http://sputniknews.com/analysis/20120710/174530767.html>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Goede, N. (2014). *Der UN-Sicherheitsrat als Organisierte Anarchie. Kontingenz und Mehrdeutigkeit bei Entscheidungen des Sicherheitsrats*. Wiesbaden: Springer VS.
- González, M. (2016, 28. März). Ceuta: An unofficial Russian naval 'base' in the Strait of Gibraltar? El País. https://elpais.com/elpais/2016/03/28/inenglish/1459157481_130448.html. Zugegriffen: 09. Apr. 2019.
- Gorenburg, D. (2015, 14. Jan.). Russian naval capabilities and procurement plans. Russian Military Reform. <https://russiamil.wordpress.com/2015/01/14/russian-naval-capabilities-and-procurement-plans/>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Gruenberg, J. S. (2009). An analysis of United Nations Security Council Resolutions: Are all countries treated equally? *Case Western Reserve Journal of International Law*, 41(2), 469-511.
- Gudkow, L. (2010). Die politische Kultur des postsowjetischen Russland im Spiegel der öffentlichen Meinung. In H. Pleines, Schröder, H.-H. (Hrsg.), *Länderbericht Russland* (S. 410-440). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Gvosdev, N. K., & Marsh, C. (2014). *Russian foreign policy: Interests, vectors, and sectors*. Los Angeles et al.: SAGE.
- Hagmann, J. (2014, 05. März). Interview mit Stefan Meister: "Syrien legitimiert das System Putin". Qantara. <https://de.qantara.de/inhalt/interview-mit-stefan-meister-syrien-legitimiert-das-system-putin>. Zugegriffen: 30. März 2019.

Harmer, C. (2012, 31. Juli). Russian naval base Tartus. Backgrounder. Institute for the Study of War. http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Backgrounder_Russian_NavalBaseTartus.pdf. Zugegriffen: 29. März 2019.

Holliday, J. (2011). The struggle for Syria in 2011. An operational and regional analysis. Middle East Security Report, 2. Institute for the Study of War. http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Struggle_For_Syria.pdf. Zugegriffen: 30. März 2019.

ISW – Institute for the Study of War. (o. J.). Syria project. <http://www.understandingwar.org/project/syria-project>. Zugegriffen: 30. März 2019.

ISW. (2016, 06. Juli). Russian airstrikes in Syria maps (September 30, 2015 – June 28, 2016). http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Russian%20Airstrikes%20Maps-30%20SEPT%202015-28%20JUN%202016%20Final_0.pdf. Zugegriffen: 29. März 2019.

Jennings, R., & Watts, A. (2008). Intervention. In R. Jennings, & A. Watts (Hrsg.), *Oppenheim's International Law. Volume 1: Peace*. <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law/9780582302457.001.0001/law-9780582302457-div1-49#law-9780582302457-note-1903>. Zugegriffen: 29. März 2019.

Jones, A. (2013). Seeking international criminal justice in Syria. *International Law Studies*. U.S. Naval War College. <https://digital-commons.usnwc.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=https://www.google.com/&httpsredir=1&article=1019&context=ils>. Zugegriffen: 06. Apr. 2019.

Kınacıoğlu, M. (2005). The principle of non-intervention at the United Nations: The Charter framework and the legal debate. *Perceptions*, 10(2), 15-39.

- Kuckartz, U. (2016). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Kurowska, X. (2014). Multipolarity as resistance to liberal norms: Russia's position on responsibility to protect. *Conflict, Security & Development*, 14(4), 489-508.
- Lavrov, S. (2013). Russia's foreign policy philosophy. *International Affairs: A Russian Journal of World Politics, Diplomacy and International Relations*, 59(3), 1-7.
- Lavrov, S. (2016, 30. März). Russia's foreign policy in a historical perspective. Russia in Global Affairs. <http://eng.globalaffairs.ru/number/Russias-Foreign-Policy-in-a-Historical-Perspective-18067>. Zugegriffen: 29. März 2019.
- Levada-Center. (o. J.). Indicators. <https://www.levada.ru/en/ratings/>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Lister, C. (2015, 21. Okt.). Russia's intervention in Syria: Protracting an already endless conflict. Brookings Institution. <http://www.brookings.edu/research/opinions/2015/10/21-russia-intervention-in-syria-lister>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Lo, B. (2015). *Russia and the new world disorder*. Washington, DC: Brookings Institution Press.
- Logan, J., & Worsnip, P. (2012, 05. Feb.). Anger after Russia, China block U.N. action on Syria. Reuters. <https://www.reuters.com/article/us-syria/anger-after-russia-china-block-u-n-action-on-syria-idUSTRE80S08620120205>. Zugegriffen: 12. Apr. 2019.
- Lund, A. (2015, 24. Juli). With friends like these: Russia's limited leverage in Syria. Diwan. Carnegie Middle East Center. <https://carnegie-mec.org/diwan/60844?lang=en>. Zugegriffen: 10. Apr. 2019.
- Maćków, J. (2003). Russlands Beziehungen zu seinen "slawischen Brüdern" Ukraine

- und Belarus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 53(16–17), 31–38.
- Mattes, H. (2013, 01. Feb.). Die arabischen Protestbewegungen von 2011. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/156619/die-arabischen-protestbewegungen-von-2011?p=all>. Zugegriffen: 10. Apr. 2019.
- Meister, S. (2011, 17. Dez.). Kritische Masse. The European. <http://www.theeuropean.de/stefan-meister/3274-modernisierung-in-russland>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Merkel, R. (2011). Die Intervention der NATO in Libyen. Völkerrechtliche und rechtsphilosophische Anmerkungen zu einem weltpolitischen Trauerspiel. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 6(10), 771–783.
- Mommsen, M. (2010). Das politische System unter Jelzin – ein Mix aus Demokratie, Oligarchie, Autokratie und Anarchie. In H. Pleines, & H.-H. Schröder (Hrsg.), *Länderbericht Russland* (S. 55–70). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Morgenthau, H. J. (2006). *Politics among nations. The struggle for power and peace* (überarbeitet von K. W. Thompson, & W. D. Clinton). Boston: McGraw-Hill.
- Mueller, J. E. (1970). Presidential popularity from Truman to Johnson. *The American Political Science Review*, 64(1), 18–34.
- Nasu, H. (2009). *International law on peacekeeping: A study of Article 40 of the UN Charter*. Leiden, Boston: Nijhoff.
- Nizameddin, T. (2013). *Putin's new order in the Middle East*. London: Hurst & Company.
- Nolte, G. (2010). Intervention by invitation. Max Planck Encyclopedia of Public International Law.

<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1702?prd=EPIL>. Zugegriffen: 30. März 2019.

OPCW – Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. (2013, 14. Okt.). Syria's accession to the Chemical Weapons Convention enters into force. <https://www.opcw.org/media-centre/news/2013/10/syrias-accession-chemical-weapons-convention-enters-force>. Zugegriffen: 07. Apr. 2019.

Osteuropa. (2013). „Keine Solidarität mit dem Westen!“ Russland und der Krieg in Syrien. *Osteuropa*, 63(9), 45–56.

Ottaway, M. (2015). Between democratic values and state interests: The United States and Egypt after the uprising. In S. Florensa (Hrsg.), *The Arab transition in a changing world. Building democracies in light of international experiences* (S. 198-208). Institut Europeu de la Mediterrània. https://www.iemed.org/publicacions/historic-de-publicacions/monografies/11.-the-arab-transitions-in-a-changing-world/at_download/arxiu_relacionat. Zugegriffen: 13. Apr. 2019.

Parent, J. M., & Baron, J. M. (2011). Elder abuse: How the moderns mistreat classical realism. *International Studies Review*, 13(2), 193–213.

Peel, M. (2013, 27. Juni). Iran, Russia and China prop up Assad economy. *Financial Times*. <https://next.ft.com/content/79eca81c-df48-11e2-a9f4-00144feab7de>. Zugegriffen: 30. März 2019.

Pleines, H. (2010). Energiewirtschaft und Energiepolitik. In H. Pleines, & H.-H. Schröder (Hrsg.), *Länderbericht Russland* (S. 329-345). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Pleines, H. (2014, 10. Okt.). Nach dem Ende der Sowjetunion. Informationen zur politischen Bildung, 323. Bundeszentrale für politische Bildung.

<http://www.bpb.de/izpb/192802/nach-dem-ende-der-sowjetunion?p=all>.

Zugegriffen: 30. März 2019.

Popper, K. (1935). *Logik der Forschung. Zur Erkenntnistheorie der modernen Naturwissenschaft* (Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung, Bd. 9). Wien: Springer.

President of Russia. (2007, 10. Feb.). Speech and the following discussion at the Munich Conference on Security Policy. <http://en.kremlin.ru/events/president/transcripts/24034>. Zugegriffen: 30. März 2019.

President of Russia. (2008, 12. Jan.). The foreign policy concept of the Russian Federation. <http://en.kremlin.ru/supplement/4116>. Zugegriffen: 01. Apr. 2019.

President of Russia. (2011a, 20. Juni). Interview by Dmitry Medvedev to Financial Times. <http://en.kremlin.ru/events/president/news/11630>. Zugegriffen: 30. März 2019.

President of Russia. (2011b, 14. Juni). Visit to Uzbekistan. <http://en.kremlin.ru/events/president/news/11558>. Zugegriffen: 30. März 2019.

President of Russia. (2012a, 20. Dez.). News conference of Vladimir Putin. <http://en.kremlin.ru/events/president/news/17173>. Zugegriffen: 30. März 2019.

President of Russia. (2012b, 01. Juni). Working visit to France. <http://en.kremlin.ru/events/president/news/15525>. Zugegriffen: 30. März 2019.

- President of Russia. (2015, 22. Okt.). Meeting of the Valdai International Discussion Club. <http://en.kremlin.ru/events/president/news/50548>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Putin, V. (2013, 11. Sep.). A plea for caution from Russia. *New York Times*. <http://www.nytimes.com/2013/09/12/opinion/putin-plea-for-caution-from-russia-on-syria.html>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Rabinovich, I. (2016, 05. Apr.). The Russian-U.S. relationship in the Middle East: A five-year projection. Task Force on U.S. Policy Towards Russia, Ukraine, and Eurasia White Paper. Carnegie Endowment for International Peace. <https://carnegieendowment.org/2016/04/05/russian-u.s.-relationship-in-middle-east-five-year-projection-pub-63243>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Rausch, U. (2010). Territorialität. In D. Nohlen, & R.-O. Schultze (Hrsg.), *Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band 2: N-Z* (S. 1087). München: C.H. Beck.
- Risse, T., & Sikink, K. (2007). The socialization of international human rights norms into domestic practices: introduction. In T. Risse, S. C. Ropp, & K. Sikink (Hrsg.), *The power of human rights. International norms and domestic change* (S. 1-38). Cambridge et al.: Cambridge University Press.
- Rohde, C. (2004). *Hans J. Morgenthau und der weltpolitische Realismus*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rotmann, P., Kurtz, G., & Brockmeier, S. (2014). Major powers and the contested evolution of a responsibility to protect. *Conflict, Security & Development*, 14(4), 355-377.
- Rudolf, P. (2013). Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 63(37), 12-17

- Scheuermann, M. (2014). *Die Vereinten Nationen. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schimmelfennig, F. (2013). *Internationale Politik*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Schmidt, M. G. (2004). *Wörterbuch zur Politik*. Stuttgart: Alfred Kröner.
- Schröder, H.-H. (2012, 29. Jan.). Analyse: Kündigen die Bürger den Gesellschaftsvertrag? Dossier Russland. Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/internationales/europa/russland/60599/analyse-kuendigung-des-gesellschaftsvertrags>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Schubert, K., & Klein, M. (2003). *Das Politiklexikon*. Bonn: Dietz.
- Schweller, R. L. (2003). The progressiveness of neoclassical realism. In C. Elman & M. F. Elman (Hrsg.), *Progress in international relations theory. Appraising the field* (S. 311-347). Cambridge (MA), London: MIT Press.
- Security Council Report. (o. J.). UN Documents for Syria: Security Council Resolutions. https://www.securitycouncilreport.org/un_documents_type/security-council-resolutions/?ctype=Syria&cbtype=syria. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Security Council Report. (2008, 23. Juni). Special research report no. 1: Security Council action under chapter VII: Myths and realities. <https://www.securitycouncilreport.org/research-reports/lookup-c-glKWLeMTIsG-b-4202671.php>. Zugegriffen: 06. Apr. 2019.
- Seidelmann, R. (2011). Außenpolitik. In W. Woyke (Hrsg.), *Handwörterbuch Internationale Politik* (S. 1–7). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Shuster, S. (2013, 10. Juni). How standing tough on Syria helps Putin at home. TIME. <http://world.time.com/2013/06/10/how-standing-tough-on-syria-helps-putin-at-home-2/>. Zugegriffen: 30. März 2019.

- SIPRI – Stockholm International Peace Research Institute. (o. J. a). Arms transfers database. <http://armstrade.sipri.org/armstrade/page/values.php>. Zugegriffen: 08. Apr. 2019.
- SIPRI. (o. J. b). SIPRI arms transfers database – methodology. <https://www.sipri.org/databases/armstransfers/background>. Zugegriffen: 08. Apr. 2019.
- Stent, A. (2016). Putin's power play in Syria. How to respond to Russia's intervention. *Foreign Affairs*, 95(1), 106-113.
- Stubbs, J., & Solovyov, D. (2016, 04. Mai). Russia's Lavrov says Syria's Assad is not an ally: RIA. Reuters. <http://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-russia-syria-talks-iduskcn0xv1fs>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- Stykow, P. (2010). Die autoritäre Konsolidierung des politischen Systems in der Ära Putin. In H. Pleines, & H.-H. Schröder (Hrsg.), *Länderbericht Russland* (S. 71–94). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Sueddeutsche.de. (2012, 05. Feb.). Reaktionen: „Lizenz zum Töten für Assads Regime“. <https://www.sueddeutsche.de/politik/reaktionen-lizenz-zum-toeten-fuer-assads-regime-1.1275629>. Zugegriffen: 12. Apr. 2019.
- Sydow, C. (2015, 07. Sep.). Putin bleibt Assad treu. Spiegel Online. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-russland-verstaerkt-hilfe-fuer-das-assad-regime-a-1051683.html>. Zugegriffen: 08. Apr. 2019.
- The Carter Center. (o. J.). Syria conflict resolution. Syria conflict mapping project reports. http://www.cartercenter.org/peace/conflict_resolution/syria-conflict-resolution.html. Zugegriffen: 30. März 2019.
- The Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation. (2012, 15. Nov.). Speech and answers of S.V. Lavrov, the Minister of Foreign Affairs of the Russian Federation, to mass media questions in the course of joint press conference

with Kh. Bin Ahmed Al Khalifa, the Minister of Foreign Affairs of Bahrain, summarizing the results of the second ministerial meeting of Russia – CCASG strategic dialogue, Riyadh, November 14, 2012. [http://www.mid.ru/en/sovet-sotrudnicestva-arabskih-gosudarstv-persidskogo-zaliva-ssagpz-
/asset_publisher/0vP3hQoCPRg5/content/id/134954](http://www.mid.ru/en/sovet-sotrudnicestva-arabskih-gosudarstv-persidskogo-zaliva-ssagpz-/asset_publisher/0vP3hQoCPRg5/content/id/134954). Zugegriffen: 30. März 2019.

The White House. (2012, 20. Aug.). Remarks by the President to the White House Press Corps. <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2012/08/20/remarks-president-white-house-press-corps>. Zugegriffen: 07. Apr. 2019.

Trenin, D. (2012, 28. Juni). Syria: A Russian perspective. Sada Middle East Analysis. Carnegie Endowment for International Peace. <https://carnegieendowment.org/sada/?fa=48690>. Zugegriffen: 30. März 2019.

Trenin, D. (2013). The mythical alliance. Russia's Syria policy. The Carnegie Papers. Carnegie Endowment for International Peace. https://carnegieendowment.org/files/mythical_alliance.pdf. Zugegriffen: 30. März 2019.

UN DESA – United Nations Department of Economic and Social Affairs. (o. J.). UN Comtrade database. <https://comtrade.un.org/>. Zugegriffen: 31. März 2019.

UNGA – United Nations General Assembly. (2005, 24. Okt.). Resolution adopted by the General Assembly on 16 September 2005. 60/1. 2005 World Summit outcome. A/RES/60/1. https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_60_1.pdf. Zugegriffen: 30. März 2019.

UNSC – United Nations Security Council. (2011a, 04. Okt.). France, Germany, Portugal and United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland: Draft

- resolution. S/2011/612. <https://undocs.org/S/2011/612>. Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2011b, 04. Okt.). 6627th meeting. S/PV.6627. <https://undocs.org/S/PV.6627>. Zugegriffen: 30. März 2019.
- UNSC. (2011c, 17. März). Resolution 1973 (2011). S/RES/1973(2011). [https://undocs.org/S/RES/1973\(2011\)](https://undocs.org/S/RES/1973(2011)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2011d, 17. März). 6498th meeting. S/PV.6498. <https://undocs.org/S/PV.6498>. Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2011e, 26. Feb.). Resolution 1970 (2011). S/RES/1970(2011). [https://undocs.org/S/RES/1970\(2011\)](https://undocs.org/S/RES/1970(2011)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2011f, 26. Feb.). 6491st meeting. S/PV.6491. <https://undocs.org/S/PV.6491>. Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2011g, 09. Juni). Resolution 1984 (2011). S/RES/1984(2011). [https://undocs.org/S/RES/1984\(2011\)](https://undocs.org/S/RES/1984(2011)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012a, 04. Feb.). Bahrain, Colombia, Egypt, France, Germany, Jordan, Kuwait, Libya, Morocco, Oman, Portugal, Qatar, Saudi Arabia, Togo, Tunisia, Turkey, United Arab Emirates, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and United States of America: Draft resolution. S/2012/77. <https://undocs.org/S/2012/77>. Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012b, 19. Juli). France, Germany, Portugal, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and United States of America: Draft resolution. S/2012/538. <https://undocs.org/S/2012/538>. Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012c, 04. Feb.). 6711th meeting. S/PV.6711. <https://undocs.org/S/PV.6711>. Zugegriffen: 30. März 2019.

- UNSC. (2012d, 19. Juli). 6810th meeting. S/PV.6810. <https://undocs.org/S/PV.6810>.
Zugegriffen: 30. März 2019.
- UNSC. (2012e, 14. Apr.). Resolution 2042 (2012). S/RES/2042(2012).
[https://undocs.org/S/RES/2042\(2012\)](https://undocs.org/S/RES/2042(2012)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012f, 21. Apr.). Resolution 2043 (2012). S/RES/2043(2012).
[https://undocs.org/S/RES/2043\(2012\)](https://undocs.org/S/RES/2043(2012)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012g, 20. Juli). Resolution 2059 (2012). S/RES/2059(2012).
[https://undocs.org/S/RES/2059\(2012\)](https://undocs.org/S/RES/2059(2012)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012h, 20. Dez.). Resolution 2085 (2012). S/RES/2085(2012)
[https://undocs.org/S/RES/2085\(2012\)](https://undocs.org/S/RES/2085(2012)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012i, 18. Mai). Resolution 2048 (2012). S/RES/2048(2012).
[https://undocs.org/S/RES/2048\(2012\)](https://undocs.org/S/RES/2048(2012)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2012j, 07. Juni). Resolution 2049 (2012). S/RES/2049(2012).
[https://undocs.org/S/RES/2049\(2012\)](https://undocs.org/S/RES/2049(2012)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2013a, 27. Sep.). Resolution 2118 (2013). S/RES/2118(2013).
[https://undocs.org/S/RES/2118\(2013\)](https://undocs.org/S/RES/2118(2013)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2013b, 28. März). Resolution 2098 (2013). S/RES/2098(2013).
[https://undocs.org/S/RES/2098\(2013\)](https://undocs.org/S/RES/2098(2013)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2013c, 25. Apr.). Resolution 2100 (2013). S/RES/2100(2013).
[https://undocs.org/S/RES/2100\(2013\)](https://undocs.org/S/RES/2100(2013)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2013d, 05. Dez.). Resolution 2127 (2013). S/RES/2127(2013).
[https://undocs.org/S/RES/2127\(2013\)](https://undocs.org/S/RES/2127(2013)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2013e, 07. März). Resolution 2094 (2013). S/RES/2094(2013).
[https://undocs.org/S/RES/2094\(2013\)](https://undocs.org/S/RES/2094(2013)). Zugegriffen: 31. März 2019.

UNSC. (2014a, 22. Mai). Albania, Andorra, Australia, Austria, Belgium, Botswana, Bulgaria, Canada, Central African Republic, Chile, Côte d'Ivoire, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Democratic Republic of the Congo, Denmark, Estonia, Finland, France, Georgia, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Italy, Japan, Jordan, Latvia, Libya, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Malta, Marshall Islands, Mexico, Monaco, Montenegro, Netherlands, New Zealand, Norway, Panama, Poland, Portugal, Qatar, Republic of Korea, Republic of Moldova, Romania, Samoa, San Marino, Saudi Arabia, Senegal, Serbia, Seychelles, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, The former Yugoslav Republic of Macedonia, Turkey, Ukraine, United Arab Emirates, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and United States of America: Draft resolution. S/2014/348. <https://undocs.org/S/2014/348>. Zugegriffen: 31. März 2019.

UNSC. (2014b, 22. Mai). 7180th meeting. S/PV.7180. <https://undocs.org/S/PV.7180>. Zugegriffen: 30. März 2019.

UNSC. (2014c, 22. Feb.). Resolution 2139 (2014). S/RES/2139(2014). [https://undocs.org/S/RES/2139\(2014\)](https://undocs.org/S/RES/2139(2014)). Zugegriffen: 31. März 2019.

UNSC. (2014d, 14. Juli). Resolution 2165 (2014). [https://undocs.org/S/RES/2165\(2014\)](https://undocs.org/S/RES/2165(2014)). Zugegriffen: 31. März 2019.

UNSC. (2014e, 17. Dez.). Resolution 2191 (2014). S/RES/2191(2014). [https://undocs.org/S/RES/2191\(2014\)](https://undocs.org/S/RES/2191(2014)). Zugegriffen: 31. März 2019.

UNSC. (2015a, 06. März). Resolution 2209 (2015). S/RES/2209(2015). [https://undocs.org/S/RES/2209\(2015\)](https://undocs.org/S/RES/2209(2015)). Zugegriffen: 31. März 2019.

UNSC. (2015b, 07. Aug.). Resolution 2235 (2015). S/RES/2235(2015). [https://undocs.org/S/RES/2235\(2015\)](https://undocs.org/S/RES/2235(2015)). Zugegriffen: 31. März 2019.

- UNSC. (2015c, 22. Dez.). Resolution 2258 (2015). S/RES/2258(2015).
[https://undocs.org/S/RES/2258\(2015\)](https://undocs.org/S/RES/2258(2015)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2015d, 12. Feb.). Resolution 2199 (2015). S/RES/2199(2015).
[https://undocs.org/S/RES/2199\(2015\)](https://undocs.org/S/RES/2199(2015)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2015e, 20. Nov.). Resolution 2249 (2015). S/RES/2249(2015).
[https://undocs.org/S/RES/2249\(2015\)](https://undocs.org/S/RES/2249(2015)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2015f, 18. Dez.). Resolution 2254 (2015). S/RES/2254(2015).
[https://undocs.org/S/RES/2254\(2015\)](https://undocs.org/S/RES/2254(2015)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2016a, 26. Feb.). Resolution 2268 (2016). S/RES/2268(2016).
[https://undocs.org/S/RES/2268\(2016\)](https://undocs.org/S/RES/2268(2016)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- UNSC. (2016b, 02. März). Resolution 2270 (2016). S/RES/2270(2016).
[https://undocs.org/S/RES/2270\(2016\)](https://undocs.org/S/RES/2270(2016)). Zugegriffen: 31. März 2019.
- Waltz, K. N. (1979). *Theory of international politics*. Reading (MA) et al.: Addison-Wesley.
- Welch Larson, D., & Shevchenko, A. (2014). Russia says no: Power, status and emotions in foreign policy. *Communist and Post-Communist Studies*, 47(3–4), 269–279.